

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

145. Sitzung (09.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsrätbe Hr. v. Stengel und Ministerialrath Brauer;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Basser mann, Berger, Böhme, Buhl, Peimburger, Pelbing, Helmreich, Junghanns, Litschgi, Malsch, Mathy, Mittermaier, Peter, v. Soiron, Weicker, Welte und Zell.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Kuenzer:

1) vieler Bürger von Dittigheim, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Brentano:

2) vieler Bürger von Sulzbach und Festetten, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Schey:

3) der Gemeinden Todtnau, Todtnauberg und Afersteg, um einen Staatszuschuß zum Bau der Straße am Steppweg bei Todtnau;

vom Abgeordneten Richter:

4) vieler Bürger von Rippenheim und Ringsheim, um Auflösung der Kammer;

vom Secretariat:

5) vieler Bürger von Leutersheim, Rothenfels, Gutach, Niclashausen und Kubach, um Auflösung der Kammer.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitions-Commission.

Die Tagesordnung führt zur Verathung des (auf Seite 57—59 des neunten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abgeordneten Christ, über den Gesetzesentwurf, die Verhaftung u. betreffend.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion bemerkt Staatsrath Hr. v. Stengel: Der Berichterstatter glaubt Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849. 108 Prot.-Belt.

in dem allgemeinen Theile seines Berichts, daß der Weg, den die Regierung zum Vollzug der Grundrechte eingeschlagen hat, nicht gerade der geeignetste sey. Diese Bemerkung veranlaßt mich, die Gründe auseinander zu setzen, weshalb die Regierung den eingehaltenen Weg gewählt hat.

Die Grundrechte enthalten bekanntlich nur einfache allgemeine Grundsätze. Sie sind so, wie sie gegeben wurden, auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, und es versteht sich von selbst, daß sie dadurch auch bei uns schon Gesetzeskraft erlangt haben. Diese Frage kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Dadurch, daß diese Grundrechte durch das Regierungsblatt bereits bekannt gemacht sind, sind sie vollständig und unzerrissen in unsere Gesetzgebung aufgenommen worden; allein nun handelt es sich um die Anwendung dieser Grundrechte, theils auf bereits bestehende Institutionen, theils müssen neue Einrichtungen getroffen werden. Der Einfluß der Grundrechte auf unsere bestehende Gesetzgebung ist unverkennbar, und es ist nothwendig, daß unsere Gesetze, wo sie nicht mit den Grundrechten übereinstimmen, entweder eine ausdrückliche Aenderung durch die Gesetzgebung erhalten, oder daß den Behörden überlassen werde, diese Aenderungen selbst zu finden. Hätte man nun die Anwendung der Grundrechte lediglich den Behörden überlassen wollen, welche die Gesetze, auf welche die Grundrechte Einfluß haben, anzuwenden haben, so hätte sich daraus leicht der Uebelstand ergeben können,

daß dann die eine Behörde bei Anwendung dieser Grundrechte diese, die andere jene Anwendung gegeben hätte. Gerade weil nur die Grundprinzipien aufgestellt sind, so wäre eine solche verschiedene Anwendung leicht denkbar gewesen. Die Regierung hat daher, um diese Confusion abzuschneiden, es für angemessen gefunden, den Weg einzuschlagen, den sie gewählt hat, und überall, wo die Grundrechte Einfluß auf unsere bestehende Gesetzgebung haben, auch durch die Gesetzgebung zu sagen, welche Aenderungen durch die Grundrechte in unseren Gesetzen nöthig geworden sind.

Wenn Sie die heute zur Discussion kommenden Gesetze betrachten, so werden Sie daraus schon die Ueberzeugung gewinnen, daß eben diese Grundrechte, gerade weil sie nur allgemeine Grundsätze aussprechen, hier und da eine andere Anwendung in Beziehung auf unsere Gesetzgebung finden können, und Sie werden es daher für zweckmäßig halten, daß der eingeschlagene Weg gewählt worden ist.

Christ: Ich freue mich darüber, daß die Regierung den Grundsatz des Berichts so unumwunden anerkannt hat. den Grundsatz, der an sich keinen Zweifel haben kann, daß nemlich die Grundrechte durch ihre bloße Verkündung im Regierungsblatt Geltung für Deutschland, Geltung für Baden haben. Abgesehen aber von diesem an sich richtigen Grundsatz handelt es sich um die zweite Frage, darum, wie diese Grundrechte in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, mit der Landesgesetzgebung und in dieser Beziehung glaube ich noch immer, daß der Weg der richtige ist, den der Bericht Ihnen vorgeschlagen hat. Ich glaube nemlich, daß wo möglich die Uebereinstimmung der Grundrechte mit unserer Landesgesetzgebung dadurch bewirkt werden soll, daß die Grundrechte in buchstäblicher Fassung in die Landesgesetzgebung übertragen werden sollen. Ich habe schon im Bericht gesagt, das ist etwa nicht eine Düsterei, sondern dieselbe Sache, in zwei verschiedenen Fassungen sind zwei verschiedene Sachen. In der Rechtswissenschaft trägt der Buchstabe den Geist, und die Fassung ist es in erster Linie, die dem Menschen ins Gesicht fällt, die Fassung ist es zunächst, die in erster Ordnung den Gedanken enthält. Es ist daher nothwendig, daß wenn wir die Grundrechte in ihrer Reinheit bewahren wollen, ich sage, wenn wir die Grundrechte in ganz Deutschland in ihrer Reinheit bewahren wollen, daß die Vermittlung der Grundrechte mit der Landesgesetzgebung in der Weise vor sich gehe, daß man wo möglich das allgemeine Princip, das die Grundrechte ausspre-

chen, an die Spitze stellt, dann aus diesem Grundsatz die Folgerungen zieht, und wenn man dasjenige, was die Grundrechte als das Minimum der Freiheit aussprechen, erweitern will, dann diese Erweiterungen an den allgemeinen Grundsatz anknüpft. Ich gebe aber zu, daß, nachdem wir einmal eine gegebene vollendete, geschlossene Gesetzgebung vor uns haben, eine Gesetzgebung, die leider etwas zu früh kam in unserem Großherzogthum, da wir jetzt in der Lage sind, sie beinahe von Anfang bis zu Ende überzuarbeiten, ich sage, nachdem wir einmal eine geschlossene Gesetzgebung vor uns hatten, mußten wir freilich die Vermittlung in der Art zu machen, daß wir die Grundrechte stückweise in unsere Landesgesetzgebung hineinbringen. Ich denke jedoch, daß die Gesetzgebung, die wir jetzt machen, eigentlich nur eine Anweisung für die Zukunft ist, wie die Herren, welche künftig die Ueberarbeitung der Landesgesetzgebung vorzunehmen haben, die Grundrechte mit der Landesgesetzgebung in Uebereinstimmung bringen sollen. Insofern habe ich Nichts dagegen, einzuwenden und glaube, die Verschiedenheit zwischen dem Herrn Regierungs-Commissär und mir, ist eine vorübergehende, die sich ausgleichen wird, jedenfalls ist sie nicht der Art, daß irgend wie Grundsätze verletzt werden, welche die Grundrechte aussprechen.

Hiermit wird die allgemeine Discussion geschlossen, und zur speziellen übergegangen.

Der Art. 1 des Gesetzentwurfs wird ohne Erinnerung angenommen.

Gegen den

Art. 2.

wird ebenfalls keine Erinnerung erhoben.

Zu Art. 3.

Staatsrath Freiherr v. Stengel: Es handelt sich hier um die wichtige Frage, ob der Collusionsverhaft beibehalten werden soll oder nicht. Die Strafprozessordnung bestimmt bekanntlich im § 174 Nr. 2, daß bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen der Fall zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinem Mitschuldigen die Untersuchung erschweren würde, ein Verhaft stattfinden könne. Die Wichtigkeit dieses Satzes ist wohl nicht zu verkennen. Es ist leicht einzusehen, daß in vielen Fällen eine Untersuchung ganz vereitelt und ohne Resultat bleiben würde, wenn es dem Angeschuldigten unbenommen ist, sich mit seinen Mitschuldigen jeden Augenblick zu besprechen, oder wenn es ihm freisteht, die Spuren des Verbrechens, die Beweise

dafür während der Untersuchung zu beseitigen. Der Beweis gegen einen Dieb wird nicht leicht geführt werden können, wenn er Gelegenheit hat, sich mit den Helfern seines Verbrechens vorher zu besprechen, und wenn diese die entwendeten Gegenstände entfernen können, kurz die Wichtigkeit dieses Sages haben wohl bis jetzt alle Gesetzgebungen anerkannt, und es wird nicht nothwendig sein, näher darauf einzugehen. Es ist aber auch andererseits nicht zu verkennen, daß von diesem s. g. Collussionsverhaft öfters ein großer Mißbrauch gemacht wurde, indem man ihn vorschützte, um Angeschuldigte längere Zeit in Untersuchungshaft sitzen zu lassen; allein unsere Gesetzgebung hat dagegen die nöthige Vorkehr getroffen, indem ein weiterer Paragraph bestimmt, daß dieser Collussionsverhaft bei geringeren Verbrechen nur 10 Tage und bei schwereren Verbrechen nur 20 Tage dauern darf. Sie sehen also, daß unsere neuere Gesetzgebung die nöthige Garantie gegen den Mißbrauch giebt. Die Frage ist nun: Kann nach den Bestimmungen der Grundrechte dieser Collussionsverhaft fortbestehen? Ich glaube, daß die Grundrechte durchaus nicht entgegenstehen, denn sie bestimmen in dem vierten Absatz des § 8 nur, daß jeder Angeschuldigte gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden muß, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Dieser Satz entscheidet also nicht die Frage, ob Jemand verhaftet, und in welchen Fällen Jemand verhaftet werden kann, sondern der Satz spricht nur aus, daß ein Verhafteter dann entlassen werden müsse, wenn er Sicherheit leiste. Die Frage, ob Jemand zu verhaften sei, oder nicht, überlassen die Grundrechte der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Die Regierung ging bei dem Entwurf, den Sie Ihnen vorlegte, von der Ansicht aus, daß die Grundrechte in der erwähnten Bestimmung den Collussionsverhaft gar nicht wohl vor Augen gehabt haben, sondern, daß sie sich lediglich auf den Fall bezieht, wo Jemand deshalb verhaftet ist, weil man von ihm befürchtet, daß er sich durch Flucht der Untersuchung entziehen werde. Die Regierung glaubt, daß die Grundrechte den Collussionsverhaft gar nicht vor Augen haben konnten, denn wofür sollte bei dem Collussionsverhaft Sicherheit gefordert werden? Der Collussionsverhaft findet nach unserer Gesetzgebung dann statt, wenn zu befürchten steht, daß der Angeschuldigte sich mit seinen Mitschuldigen bespreche, und ich muß darauf aufmerksam machen, der Paragraph spricht nicht von der Collussion mit Zeugen, sondern ledig-

lich von der Collussion mit Mitschuldigen. Eine Sicherheit für diesen Fall zu verlangen, ist eigentlich ganz unpraktisch, denn wie kann von Jemand eine Sicherheit verlangt werden, oder welchen Erfolg kann diese Sicherheit haben, daß er sich mit seinen Mitschuldigen nicht verabredet? Wie leicht ist es einem nicht verhafteten Angeschuldigten sich mit einem Mitschuldigen zu unterreden, ohne daß das Gericht Kenntniß davon erhält, wenn man ihm nicht auf jedem Schritt und Tritt einen Gensdarmen mitgiebt, oder ihn in seinem Zimmer bewachen läßt. Nur unter solchen Voraussetzungen könnte es zulässig erscheinen, den Collussionsverhaft durch eine zu leistende Sicherheit zu beseitigen, und nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln könnte es zulässig erscheinen, von einem der Haft zu entlassenden Verbrecher eine Sicherheit dafür zu verlangen, daß er die Spuren seines Verbrechens nicht vernichte. Ohne solche Maßregeln wird die geleistete Sicherheit in der Regel zu gar nichts führen, denn man wird dem Verbrecher nicht leicht beweisen können, daß er die Spuren seines Verbrechens vernichtet oder sich mit seinen Mitschuldigen unterredet hat. Etwas ganz anderes ist es, wenn Sicherheit dafür verlangt wird, daß sich Jemand nicht entferne. Dieser Fall ist leicht zu überwachen. Wenn der Angeschuldigte, was leicht zu beweisen ist, den Ort verläßt, an den er hingewiesen ist, so ist eben die Sicherheitssumme verfallen, und gegen den flüchtigen Verbrecher kann nach den Bestimmungen über Abwesende verfahren werden. Damit wird dem Gesetz Genüge geleistet. An den Collussionsverhaft dachte man bei Abfassung der Grundrechte offenbar nicht. Wollte man aber annehmen, sie hätten wirklich auch den Collussionsverhaft gemeint, dann wäre es doch wohl nothwendig, daß man noch eine Bestimmung in das Gesetz aufnähme, in welcher Weise diese Sicherheit, welche gefordert werden soll, zu leisten sei, und welche Vorsichtsmaßregeln zu treffen seien, damit der Erfolg der Untersuchung gesichert bleibe, denn die Bestimmungen, welche in Beziehung auf den Verhaft wegen Fluchtverdachts in das Gesetz aufgenommen worden sind, passen offenbar nicht auf den Collussionsverhaft. Es müßte also, wenn der Antrag der einen Hälfte Ihrer Commission die Genehmigung finden sollte, jedenfalls noch eine weitere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, welche besagen würde, was zu geschehen habe, wenn der Angeschuldigte sich mit seinen Mitschuldigen, ungeachtet er Sicherheit geleistet hat, bespricht, oder wenn er die Spuren des Verbrechens verrichtet. Es wären dann ähnliche Bestimmungen für diesen Fall noch zu treffen, wie sie in

dem § 178 u. f. der Strafprozeßordnung für den Fall getroffen sind, wenn der Angeschuldigte, welcher Sicherheit wegen Fluchtverdacht geleistet hat, dennoch seinen Wohnort verläßt.

Zentner: Der Commissionsbericht spricht sich wohl darüber aus, daß eine Meinungsverschiedenheit über die Frage der Verhaftung wegen Gefahr der Verabredung stattgefunden habe, er giebt aber nicht an, wie das Zahlenverhältniß der Mitglieder der Commission sich gestellt hat. Ich erlaube mir daher zunächst, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob die Majorität oder Minorität es ist, welche den Antrag gestellt hat.

Christ: Als diese Sache zur Berathung kam, war weder Majorität noch Minorität vorhanden, es waren damals bloß 4 Mitglieder anwesend, und die Theilung der Ansichten bezieht sich auf die Gleichheit der Stimmen.

Zentner: Wenn die Sache so steht, so erkläre ich mich für die Ansicht derjenigen Hälfte, welche dem Vorschlag der Regierung beigeipflichtet hat. Mir scheinen nämlich im Wesentlichen die Gründe, die in den Motiven der Regierung angeführt sind, überwiegend, wie wohl ich nicht verkennen will, daß auch die Gründe der Commission sehr berücksichtigungswerth sind. Es handelt sich hier lediglich um die Ausführung der Grundrechte, nicht darum, daß wir hier Bestimmungen über den Verhaft überhaupt treffen, sondern nur darum, die Grundrechte in Beziehung auf den Verhaft mit unserer Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Nun scheint es mir, daß der § 8 der Grundrechte auf eine ziemlich deutliche Weise sich dahin ausspricht, daß nur eine Bestimmung gegeben wird in Beziehung auf den Verhaft wegen Gefahr der Flucht, denn nur für die Gefahr der Flucht ist die Sicherheit das Bewahrungsmittel. Der betreffende Passus lautet so: „Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.“ Wir haben nun dreierlei Arten von Verhaftungen, wegen Gefahr der Flucht, wegen Collussion der Mitschuldigen, wegen öffentlichen Aergernisses. Nach dem bisherigen paßt die Bestimmung der Grundrechte offenbar nur auf die erste Klasse, auf die Gefahr der Flucht, in keiner Weise aber paßt die Bestimmung auf die beiden anderen Arten, denn ich sehe nicht ein, wie eine Bürgschaft oder irgend eine andere Caution eine Gewähr geben kann, gegen Collussion unter Mitschuldigen, oder wegen öffentlichen Aergernisses, wie eben auch der Herr Präsident des Justiz-

ministeriums ganz richtig ausgeführt hat. Nur ist es mir nach dieser Ausführung und nach den Grundsätzen, die überhaupt von der Regierung adoptirt worden sind, unbegreiflich, wie in dem Nachsatz des Paragraphen des Entwurfs eine Art des Verhaft geradezu aufgehoben erklärt wird, nemlich der Verhaft wegen öffentlichen Aergernisses. Nach meiner Ansicht und nach der Ausführung der Regierung passen die Bestimmungen der Grundrechte auf diese Klasse ebenso wenig, wie auf die zweite Klasse, auf die Gefahr der Collussion. Ich glaube daher, daß man consequenter Weise von diesen beiden Arten gar nicht hätte sprechen, sondern nur die Bestimmung der Strafprozeßordnung, die von der Gefahr der Flucht handelt, einer Aenderung hätte unterwerfen sollen, und consequent müßte daher auch der Regierungsvorschlag darnach modificirt werden. Ich glaube jedoch, daß aus anderen Gründen, der Vorschlag der Regierung stehen bleiben könne, der Verhaft wegen Gefahr eines Aergernisses ist wenigstens legislativ zweifelhaft, die Gefahren sind hier nicht so groß als in dem Fall der Flucht, wo man die Verbrecher, wenn sie entwichen sind, in der Regel gar nicht mehr erreichen kann. Das ist offenbar der stärkste Fall. Darum glaube ich, man kann in dieser Beziehung die Aufhebung, die auf jeden Fall den Grund der Milde für sich hat stehen lassen. Was nun die Bestimmung des Regierungsvorschlags hinsichtlich der zweiten Art, der Verhaftung wegen Collussion betrifft, so war hier die Regierung, wie ich wiederhole, nicht durch die Grundrechte zur Abänderung der Prozeßordnung veranlaßt. Es wäre, ich wiederhole es, kein Widerspruch vorhanden, mit den Grundrechten, wenn die Regierung in dieser Beziehung gar nichts gethan hätte. Wenn sie aber gleichwohl, obschon die Bestimmung in den Grundrechten nicht recht paßt, auch hier der mildern Ansicht beigeipflichtet, und sagt, auch hier soll nur mit der Modification des § 175 der Strafprozeßordnung dieselbe milde Bestimmung, wie in Beziehung auf den Verhaft wegen Flucht eintreten, so glaube ich, kann man wenigstens im Interesse der Angeschuldigten dagegen nichts erinnern, und lediglich diese Rücksicht der Milde bestimmt mich, der Ansicht der Regierung, wenn ich sie auch nicht als folgerecht und nothwendig anerkennen kann, auch in diesem Punkte beigeipflichten. Hiernach stelle ich den Antrag, die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen, oder vielmehr, ich schlage der Kammer vor, diese Fassung anzunehmen, da kein bestimmter Commissionsantrag vorliegt.

Kuenger: Es hat der Herr Berichterstatter schon

darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundrechte in ihrer wirklichen Fassung in unsere Gesetzgebung aufgenommen werden müssen. Ich glaube, daß Dies namentlich dort um so notwendiger ist, wo, wie hier bei den vorliegenden Paragraphen verschiedene Ansichten möglich sind, denn es handelt sich jetzt nicht darum, wie der Sprecher vor mir gesagt hat, die Grundrechte mit unserer Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

(Zentner: Umgekehrt, wenigstens habe ich Das umgekehrt sagen wollen, unsere Gesetzgebung mit den Grundrechten in Einklang zu bringen)

Einverstanden, also handelt es sich darum, die Grundrechte geradezu einzuführen, und gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche in Folge der Einführung der Grundrechte notwendig sind. Darum glaube ich, daß namentlich hier an der Stirne des § 3 der dritte Absatz der Grundrechte wörtlich aufgenommen werden soll, welcher also lautet:

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.“

und hernach erst, wofern nämlich die Kammer die Ansicht theilt, welche ich für die richtige halte, daß nämlich kein Collussions-Verhaft stattfinden soll, soll sie einen neuen Satz bilden, welche Verbrechen zu den schwereren Verbrechen gezählt werden, nämlich diejenigen, auf welche nach unserer Gesetzgebung eine dreijährige Zuchthausstrafe gesetzt ist. Es ist nicht immer notwendig, daß man gerade Jurist seyn muß, um in solchen Dingen auch eine Meinung, und vielleicht die richtige Meinung zu haben. Ich glaube nämlich, daß alle Diejenigen, welche meinen, es lasse sich der Collussions-Verhaft noch mit den Grundrechten vereinigen, in einem totalen Irrthum sind, und ihr Irrthum besteht darin, daß sie das Wort Caution in seiner ganz allgemeinen Bedeutung, und nicht in seiner speciellen positiven Bedeutung nehmen. Wohin würde Das führen, wenn man von einer Sicherheit gegen alles Mögliche, was hier verlangt werden könnte, sprechen wollte, Das würde geradezu dahin führen, daß Niemand seiner Haft entlassen würde, bevor seine Untersuchung vollständig beschloffen wäre. Das liegt offenbar nicht im Geiste der Grundrechte, und geht auch aus den Verhandlungen darüber, wie sie in Frankfurt gepflogen wurden, deutlich hervor, daß jeder Angeschuldigte, insofern er

Sicherheit giebt, daß er sich der Untersuchung nicht entzieht, gegen diese gestellte Sicherheit freigegeben werden soll.

Der Antrag also, den ich stelle, bezieht sich zunächst auf wörtliche Aufnahme des Wortlauts der Grundrechte, wie er im vierten Satz des § 8 der Grundrechte erscheint.

Brentano: Der Abgeordnete Zentner hat gegen den Antrag des Commissionsberichts gestimmt, er hat aber, glaube ich, dafür gesprochen, er hat gerade die Gründe hervorgehoben, aus denen er von der Ansicht ausgehen müßte, die in dem Christ'schen Commissionsbericht entwickelt sind.

Der Abgeordnete Zentner sagt nämlich, nur für den Fall der Flucht sey in den Grundrechten Vorsorge getroffen, indem nur für diesen Fall eine Cautionleistung gefordert werde. Nun daraus folgt ja gerade, daß in allen den Fällen, in welchen keine Cautionleistung vorgeschrieben ist, überhaupt die Verhaftung aufgehoben werden muß, und man kann nicht sagen, daß nun auch noch in den andern Fällen, in welchen gewöhnlich die Haft erkannt wird, eine Cautionleistung erforderlich sey. Wir haben, wo es sich um leichtere Fälle handelt, also um solche, in welchen keine drei Jahre Zuchthaus erkannt werden, drei Fälle, in welchen der Verhaft erkannt wird, nämlich bei der Gefahr der Flucht, bei zu befürchtenden Collussionen, und bei der Gefahr des öffentlichen Aergernisses. Bei der Gefahr der Collussion ist eine Sicherheitsstellung nicht denkbar; bei der Gefahr des öffentlichen Aergernisses ist sie ebenfalls nicht denkbar, sie ist nur denkbar bei der Gefahr der Flucht, und da nun von einer Cautionleistung im Allgemeinen in den Grundrechten die Rede ist, so muß man hieraus den Schluß ziehen, daß nur im Falle der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist, eine Cautionleistung verlangt wird, in allen andern Fällen muß er ohne Caution freigelassen werden. Mit dem Abgeordneten Kuenzer bin ich ganz einverstanden, daß man den Satz 4 des § 8 der Grundrechte an die Spitze des Gesetzes stellen, und aus diesem allgemeinen Grundsatz dann die Folgen ableiten sollte. Stellen Sie diesen allgemeinen Grundsatz an die Spitze, so wird auch, nach meiner Ueberzeugung, über die Anwendung kein Zweifel entstehen.

Aus der allgemeinen Discussion, die zwischen dem Herrn Staatsrath v. Stengel und dem Berichterstatter geführt wurde, ist wohl so viel hervorgegangen, daß die Groß-Regierung schon jetzt die unbedingte Gesetzeskraft der Grundrechte anerkennt, und ich kann Ihnen auch sagen, daß der oberste Gerichtshof unseres Landes bereits vor ungefahr

zehn Tagen in der Lage war, über die Gesetzeskraft der Grundrechte zu entscheiden. Es wurde nämlich dort einem sog. deutschen Ausländer die Einrede der fehlenden Caution für die Prozeß-Kosten entgegengehalten, und es hat der oberste Gerichtshof entschieden, daß der betreffende Paragraph der Prozeßordnung, wornach Cautionen gestellt werden müssen, nicht mehr in Anwendung zu bringen sey, ohne daß es deßfalls einer besondern Bestimmung von Seite unseres gesetzgebenden Körpers bedürfe. Ich glaube, auch in den Fällen, welche über die Verhaftung und Haussuchung handeln, besteht ganz das gleiche Verhältniß, und ist gewiß die Absicht der Großh. Regierung nicht, das ins Leben treten dieser Bestimmung der Grundrechte bis dahin zu verschieben, daß mit uns und dem andern Hause die deßfallige gesetzliche Vereinbarung Statt finde. Ich glaube aber, da wahrscheinlich in den nächsten Tagen die Gerichte auch bei uns in die Lage kommen werden, in Beziehung auf diesen Fall über die Anwendung der Grundrechte zu entscheiden, es von großem Vortheil wäre, wenn von Seiten der Regierungsbank hier die bestimmte Erklärung gegeben würde, daß es den Gerichten freistehet, die Grundrechte in Beziehung auf Verhaftung und Haussuchung zur Anwendung zu bringen, ohne abzuwarten, bis die deßfallige gesetzliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

Ministerialrath Brauer: Darüber müssen wir im Grunde genommen Alle einverstanden seyn, daß der Wortlaut der Grundrechte nicht klar, und einer verschiedenen Auslegung fähig ist, und daß es also eine Nothwendigkeit geworden ist, eine Auslegung im Wege der Gesetzgebung zu geben.

(Eine Stimme: Aber nicht hier, sondern in Frankfurt.)

Wir müssen doch, wenn wir die Prozeßordnung nach den Grundrechten modificiren wollen, die Gesetze interpretiren. Wir können allerdings die Grundrechte nicht abändern, wir müssen aber bei unsern Gesetzen eine bestimmte Ansicht darüber haben, sonst wäre damit Genüge geschehen, daß wir die Grundrechte einfach publiciren. Nun haben die beiden Ansichten, die sich hier entgegenstehen, den gleichen Werth logischer Consequenz, der Unterschied besteht nur darin, daß beide von einem verschiedenen Obersatz, der aber an sich gleichfalls nicht von der Gegenpartei widerlegt werden kann, ausgehen. Die Anhänger der einen Ansicht sagen: „Jeder Angeschuldigte muß gegen Caution entlassen werden,“ also folgt hieraus, daß auch Derjenige, der wegen Gefahr der Collusion verhaftet ist, entlassen werden muß, ohne sich

darum zu bekümmern, ob es überhaupt einen Sinn hat, den Collusionsverhaft gegen Sicherheit aufzuheben. Die Anhänger der andern Meinung schließen so: nur die Besorgniß der Flucht kann gehoben werden durch Stellung einer Caution. Beim Collusionsverhaft ist also die Stellung der Caution gar nicht anwendbar. Auch dieser zweite Schluß folgt mit logischer Nothwendigkeit aus dem Vordersatz, und es fragt sich daher nur, was ist der wahre Sinn der Grundrechte, und da muß man nun zugeben, mit voller Klarheit können wir diesen aus dem Wortlaut nicht schöpfen, und so weit mir die Discussion über die Grundrechte zugänglich war, habe ich auch daraus keine Erläuterung schöpfen können. Sprachlich unrichtig sind die Grundrechte jedenfalls, man mag die eine oder andere Ansicht annehmen, denn wenn die Ansicht der Regierung richtig ist, so hätten die Grundrechte nicht sagen sollen, jeder Angeschuldigte kann entlassen werden; wenn aber die Ansicht der Gegner richtig ist, so hätte der Satz vorausgestellt werden müssen: Nur wegen zu besorgender Flucht kann überhaupt ein Verhaft stattfinden. Da dieser Satz fehlt, so ist die Auslegung der Regierung ebenso logisch richtig, als die andere. Bei dieser Zweifelhafteit, da wir nun einmal diesen Punkt entscheiden mußten, glaubte die Regierung im Allgemeinen sich die Frage vorlegen zu müssen: was war der Zweck und die Tendenz dieser Bestimmung der Grundrechte, und da kam sie zu folgendem Resultate: So viel ist sicher, daß die Grundrechte den Satz an die Spitze stellen, daß jeder Angeschuldigte, welcher eine Caution leisten, welcher damit dem Richter Bürgschaft geben kann, daß er sich nicht entfernt, einer längeren Haft nicht unterworfen werden soll, und gerade in Anerkennung dieses Grundsatzes glaubte die Regierung die Verhaftung wegen Aergernisses fallen lassen zu müssen. Hier handelt es sich nicht um eine Freiheitsberaubung weniger Tage, sondern der Grund der Verhaftung würde bis zum Urtheil fort dauern, und es wäre daher gegen den Geist der Grundrechte gefehlt, wenn man aus diesem Grunde einen längeren Verhaft zulassen würde. Andererseits anerkennen denn doch auch die Grundrechte das Prinzip, daß die vorläufige Festnehmung eines Verbrechers nicht beschränkt werden soll, damit der Zweck dieser Festnehmung nicht vereitelt werde, und gerade aus dieser Rücksicht wird sich dann auch der Collusionsverhaft verteidigen lassen, denn, wie bereits bemerkt wurde, handelt es sich ja hier nicht um einen Verhaft, der eine längere Zeit dauern wird, er wird in der Regel nur wenige Tage ausgesprochen werden können, er muß

dann, wenn die Besorgniß der Collussion nicht mehr vorhanden ist, aufhören, und muß höchstens in 10, und in den schwersten Fällen in 20 Tagen beendigt seyn. Nach dieser Betrachtungsweise ist eigentlich die Bestimmung, wie wir sie in unserem Gesetzesentwurf aufgenommen haben, nur die, daß die Cautionsleistung um einige Tage verzögert werden kann, und dieser Satz widerspricht an sich den Grundrechten nicht, und, wie gesagt, wir müssen eben in dieser Beziehung eine Interpretation machen, denn das ist durchaus nicht ausreichend, daß wir lediglich die Fassung der Grundrechte in unser Gesetzbuch aufnehmen. Wir haben nun einmal Bestimmungen über Collussionsverhaft, über Aergernißverhaft, und diese Bestimmungen müssen wir entweder aufheben, oder stehen lassen, wir müssen also in dieser Beziehung einen Beschluß fassen.

Prestinari: Die Fassung des § 3, die der Herr Präsident zur Discussion ausgesetzt hat, ist, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, nicht von der Mehrheit der Commission, sondern nur von der einen Hälfte, und selbst von ihr nur fürsorglich beantragt worden; ich glaube daher, daß nicht diese Fassung, sondern die des Regierungsentwurfes zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Nachdem übrigens der Abgeordnete **Zentner** bereits beantragt hat, daß der Artikel in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen werde, wird meine Absicht dadurch erreicht, daß ich diesen Antrag unterstütze. Darüber war in der Commission keine Meinungsverschiedenheit, daß es zweckmäßig sey, den Collussionsverhaft innerhalb der Grenzen, die ihm schon in unserer Strafprozeß-Ordnung gezogen sind, beizubehalten. Die Frage war nur die, ob der Collussionsverhaft vereinbar sey mit dem § 8 der Grundrechte. Hier gebe ich nun gerne zu, daß unter der Caution oder Bürgschaft, wovon in dem § 8 der Grundrechte die Rede ist, nur die Sicherheit gegen die Flucht zu verstehen ist, da man nicht wohl von einer Caution dagegen reden kann, daß ein Schuldiger mit dem andern sich verabrede.

Hieraus kann nun allerdings geschlossen werden, daß der fünfte Satz des § 8 nur die Verhaftung wegen Gefahr der Flucht im Auge hat, allein daraus folgt noch nicht mit Nothwendigkeit, daß keine andere Art der Verhaftung mehr zugelassen werden kann. Man hat aber damals nur die Verhaftung wegen Gefahr der Flucht als die hauptsächlichste und die am meisten vorkommende im Auge gehabt. Ich kann also nicht zugeben, daß aus den Grundrechten folgt, daß jede weitere Art des Verhaftes ausgeschlossen werden soll,

am allerwenigsten kann ich es zugeben, in Beziehung auf den Collussionsverhaft, wie die Strafprozeß-Ordnung ihn beibehalten hat, wonach er bei leichteren Fällen nur 10, und bei schwereren nur 20 Tage dauern darf. In dieser Beschränkung ist der Collussionsverhaft nur eine Vorsichtsmaßregel, die selbst dann angewendet werden kann, wenn man im Allgemeinen sagt, es solle ein eigentlicher Verhaft wegen Collussion nicht mehr stattfinden.

In Württemberg steht gegenwärtig ein Mann an der Spitze der Regierung, dem man nicht vorwerfen kann, daß es seine Absicht sey, an den Grundrechten zu mäckeln, und doch hat auch die württembergische Regierung ausgesprochen, daß der Collussionsverhaft neben den Grundrechten innerhalb weiterer Grenzen, als in der Strafprozeß-Ordnung gezogen sind, beibehalten werden solle.

Zentner: Der Abgeordnete **Brentano** hat bemerkt, meine Ausführung spreche für die von ihm und von dem Berichterstatter vertheidigte Ansicht. Er konnte zu dieser Behauptung, glaube ich, nur kommen, indem er den Standpunkt der Sache ganz verrückte. Er sagte nämlich, gerade, weil die Grundrechte in Beziehung auf die Verhaftung, wegen Gefahr der Flucht, nur eine Bestimmung über Freigebung gegen Caution enthalten, so müsse hinsichtlich der beiden anderen Verhafteten wegen Collussion und wegen Aergerniß dieselbe Bestimmung gelten. Das ist nun ein ganz unlogisches und unjuristisches Argument. Wir haben ein allgemeines Strafgesetz, dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Verhaftungen, welche weiter gehen, zum Nachtheil des Angeschuldigten, als die Grundrechte. Die Grundrechte wollen eine Beschränkung, eine Erleichterung der Bestimmungen unseres Strafgesetzes eintreten lassen. Die Bestimmung der Grundrechte verhält sich daher offenbar zu unserer allgemeinen Strafgesetzgebung, wie die Ausnahme zur Regel; die Ausnahme muß aber nach den allgemeinen Grundsätzen auf den Fall, von welchem sie spricht, beschränkt werden, und ich glaube nicht, daß irgendwo sonst der Abgeordnete **Brentano** schon die Behauptung aufgestellt habe, daß man in solcher Weise mit Auslegung von Ausnahmebestimmungen umgehen dürfe. Es tritt also gerade das Gegentheil daraus von Dem ein, was der Abgeordnete **Brentano** behauptet, weil die Grundrechte nur eine Erleichterung geschaffen wissen wollen in Beziehung auf eine Art des Verhaftes, so folgt daraus, daß in Beziehung auf andere Fälle es bei der allgemeinen badischen Gesetzgebung sein Verbleiben zu behalten habe.

Im Uebrigen aber bin ich mit dem Abgeordneten K u e n z e r ganz darin einverstanden, daß es zweckmäßig sey, den Text der Grundrechte wörtlich aufzunehmen, damit der Richter, und Jeder, der in den Fall kommt, die Gesetze anzuwenden, sieht, daß man durchaus nicht gesonnen wäre, diesem irgend eine andere Deutung zu geben, als es eine vernünftige Auslegung der Grundrechte selbst mit sich bringt. Jedem, der das Gesetz liest, sollen die Grundrechte die erste Norm geben, sollte er dann finden, daß in der Entwicklung durch u n s e r Gesetz ein Irrthum eingetreten, daß die Ansicht der badischen Gesetzgebung irrig wäre, so glaube ich, darf der Richter auf den Grundtext, und muß sogar auf den Grundtext der Grundrechte zurückgehen.

Darum habe ich, wie gesagt, nichts dagegen zu erinnern, wenn vor die Bestimmungen, die unsere spezielle badische Gesetzgebung aufnimmt, der allgemeine Satz der Grundrechte zu stehen kommt, und Das, was unser Gesetz noch besonders zu bestimmen für nothwendig gefunden hat, beigelegt wird.

Wenn der Abgeordnete K u e n z e r aber so weit zu gehen scheint, daß es mit diesen Grundrechten genüge, und es nicht einmal gestattet sey, daß eine einzelne Gesetzgebung noch besondere Bestimmungen zu den Grundrechten beifüge, so glaube ich, ist er darüber im Irrthum, im Irrthum sogar, nach der ausdrücklichen Bestimmung und Intention der Grundrechte. Die Grundrechte sind nicht gegeben worden, um als ein für sich genügendes Gesetz in den einzelnen Staaten publizirt zu werden, man ersieht vielmehr aus dem Einführungsbedict deutlich, daß diese Grundrechte bloß allgemeine Normalbestimmungen seyn sollen. Diese Normalbestimmungen sind mitunter so kurz, daß die Verhältnisse, die dadurch berührt werden, unmöglich genau genug in den einzelnen Fällen bestimmt seyn können. Jede einzelne Gesetzgebung enthält mehr oder weniger über dasselbe Verhältniß noch besondere Bestimmungen, die Grundrechte sollen nur die Basis geben, und auf dieser Basis sollen dann die besonderen Bestimmungen normirt werden. Das ist der eigentliche Sinn der Grundrechte, und in dieser Weise hat die Regierung in ihrem Entwurf gehandelt, und sie ist darin vollständig gerechtfertigt.

Ich will hieran nur noch eine Bemerkung knüpfen. Ich glaube, man hat darum vor dem Collussionsverhaft eine zu große Scheu, weil man den Verhaft, wie er bisher leider oft mißbräuchlich angewendet wurde, im Auge hat, allein es hat schon der Abgeordnete P r e s i n a r i darauf hinge-

wiesen, daß nach unserem neuen Strafgesetz Das ganz anders werden muß, nämlich 10 Tage nur in den geringeren Fällen, und in den schwersten Fällen nur 20 Tage, und nicht mehr darf der Collussionsverhaft dauern. Nun will ich damit zwar nicht sagen, daß nicht auch 10 oder 20 Tage für den Einzelnen ein großes Uebel seyn können, allein ich gebe zu bedenken, daß es auch eine schwere und große Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft ist, wenn man in einem Fall, wo man offenbar anerkennen muß, daß man mit einem 14-tägigen Untersuchungsverhaft das Verbrechen herausbringt, durchaus keinen Untersuchungsverhaft mehr eintreten lassen dürfte.

Ich stelle der Kammer anheim, ob diese Nachteile nicht wenigstens ebenso groß, oder noch größer sind, als in einzelnen Fällen ein oder mehrere Tage Verhaft.

Staatsrath Freiherr v. S t e n g e l: Ich will nur dem Abgeordneten K u e n z e r bemerken, daß ich seinen Antrag nicht für begründet halte, weil ja dieser Satz schon mit dreien Worten in den Grundrechten steht, die durch unser Regierungsblatt publizirt sind, darum ist es nicht nothwendig, ihn nochmals mit denselben Worten in dieses Gesetz aufzunehmen.

Dem Abgeordneten B r e n t a n o aber will ich erwidern, daß ich meinerseits gar kein Bedenken dabei trage, zu erklären, daß die Gerichte jetzt schon nach den Grundrechten zu verfahren haben in allen den Fällen, wo das Einführungsbedict zu den Grundrechten nicht noch besondere Bestimmungen vorbehalten hat.

L a m e y: Es scheint mir, daß es sich zunächst nach der Bestimmung der Grundrechte nicht um die Zulässigkeit des Erkenntnisses der Verhaftung, sondern um die Zulässigkeit der Entlassung aus dem Verhaft handelt, und das Unglück liegt gerade in der Unbestimmtheit der Grundrechte, daß nämlich nicht bemerkt ist, unter welchen Bedingungen die Verhaftung zulässig sey. So wie der Wortlaut ist, heißt es, jeder Angeschuldigte soll unter der und der Bedingung entlassen werden, also die Zulässigkeit der Verhaftung ist frei gegeben. Nun kommt allerdings der Umstand dazu, daß die Bedingung, unter der nach den Grundrechten die Entlassung stattfinden soll, nur auf den einen Fall der Zulässigkeit der Verhaftung geht, den unsere Gesetzgebung und die Gesetzgebung aller Länder kennt, nämlich auf den Fall der Fluchtgefahr, während die anderen Fälle der Zulässigkeit der Verhaftung, die auch überall durch die Nothwendigkeit recipirt worden sind, gar nicht erwähnt werden. In

der Strafprozeßordnung hat man die Nothwendigkeit eingesehen, zu unterscheiden, unter welchen Bedingungen eine Person verhaftet werden soll, und zu unterscheiden, unter welchen sie wieder entlassen werden soll. Die Bedingungen, unter denen eine Person verhaftet werden darf, müssen natürlich weiter seyn, als die, unter denen sie wieder entlassen werden darf, sonst könnte man keine Bestimmung treffen, daß eine Person unter Bedingungen wieder entlassen werden könne. Nun kommt eine Bestimmung der Grundrechte und sagt: Jeder Angeeschuldigte soll unter der und der Bedingung entlassen werden, während das nicht auf die Bedingung der Verhaftung paßt.

Will man sich in diesem Falle helfen, so kann man es auf doppeltem Wege thun, man kann sagen, es steht aber nun einmal so in den Grundrechten, ich stelle diesen Satz an die Spitze und lasse die Folge daraus von selbst sich ergeben, ich lasse auch in dem Fall, wo die Grundrechte dies nicht ausdrücklich bestimmen, dennoch die Freilassung erfolgen, und finde darin kein so großes Bedenken, denn im Ganzen genommen sind die Verbrechen, bei denen wir den Schaden hauptsächlich zu befürchten haben, solche, welche unter den Begriff der schweren Verbrechen fallen werden. Sie werden übrigens anerkennen, daß es trotz Allem, was man sagen mag, doch ein ziemlich plutocratischer Grundsatz ist, daß man gegen Sicherheitsstellung frei gelassen werden kann. Die Verbrechen, die Herr Staatsrath angeführt hat, Diebstähle werden begangen, ohne daß Sicherheit gestellt werden kann; wo aber ein Dieb Sicherheit stellen kann, wird die Sache so bedeutend seyn, daß in solchen Fällen der Begriff eines schweren Verbrechens vorliegt, denn die Leute, die eine erhebliche Sicherheit stellen können, sind in der Regel nicht in der Lage, einige Gulden zu stehlen. Nun wäre von den Herren, die bei der Beratung der Grundrechte zugegen waren, zu wünschen, daß sie uns vielleicht aus der Diskussion irgend welche Aufklärungen geben können, denn es ist auffallend, daß man eine solche Bestimmung, ohne an die Hauptsache zu denken, aufgenommen hat. Ist das nicht der Fall, so stimme ich im Interesse der unbeschränkten Einführung der Grundrechte dafür, daß man den betreffenden Satz der Grundrechte an die Spitze stellt. Ein großes Unglück entsteht daraus nicht, denn die Caution kann in der Regel nicht in der ersten Stunde gestellt werden, und der Collussionsverhaft wird also de facto doch stattfinden.

Im Allgemeinen bin ich also mit dem Abgeordneten
Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849. 108 Prot.-Bst.

Ku en z e r einverstanden, wenn ich keine bessere Aufklärung über die Grundrechte erhalten kann. Darum würde ich es für zweckmäßig finden, dem vierten Satz der Grundrechte noch beizufügen: „Für ein schweres peinliches Verbrechen ist Dasjenige zu erachten, das eine mehr als dreijährige Zuchthausstrafe nach sich zieht,“ denn die Grundrechte waren auch hier so vorsichtig, bloß den Ausdruck schweres peinliches Verbrechen zu gebrauchen, die Gesetzgebung der einzelnen Länder löst aber diese Frage auf verschiedene Weise, und wir sind daher genöthigt, diese Frage auch zu lösen; und wir lösen sie nach badischem Gesetze dadurch, daß wir ein, mit einer mehr als dreijährigen Zuchthausstrafe belegtes Verbrechen, als ein schweres peinliches Verbrechen bezeichnen.

Sch a a f f: Der Herr Abgeordnete, der sich eben gesetzt hat, wird von den Mitgliedern der Reichsversammlung, die wir in unserer Mitte verehren, keine weitere Auskunft erhalten können. Ich habe dieselbe Frage, welche er hier stellt, in der Commission aufgeworfen, und man hat mir erwidert, daß die Diskussion über diesen hochwichtigen Gegenstand so wenig als der Bericht einige nähere Aufklärung gebe, und ich gestehe in der That, es ist mir auffallend, daß das Reichsgesetz in einem seiner wichtigsten Punkte eine solche Unklarheit enthält. (Ch r i s t: es ist nicht unklar!) Der Herr Berichterstatter hält mir entgegen, es sey nicht unklar, nun, meine Herren, ich frage Sie, ist das klar, wenn eine Commission, aus lauter Juristen bestehend, sich Stunden lang herumstreitet, wie der Artikel der Grundrechte zu verstehen sey, und wenn hier in der Kammer die entgegengesetzten Ansichten von Juristen und Nichtjuristen sich geltend machen. Wenn das nicht unklar ist, so habe ich eben einen falschen Begriff von Unklarheit; wir leben überhaupt in einer Zeit, wo die Begriffsverwirrungen an der Tagesordnung sind. Mir ist der Artikel der Grundrechte klar, weil ich nicht nur auf die Worte sehe, sondern weil ich, wenn ich keinen andern Behelf habe, der mich dahin führt, wie das Wort zu verstehen ist, auf den Geist des Gesetzes sehen muß, und wenn ich nun den Geist des Gesetzes betrachte, wenn ich an die Absicht der Versammlung denke, die das Gesetz gemacht hat, so muß ich annehmen, man wollte durch diese Bestimmung die persönliche Freiheit stark in Schutz nehmen. Wenn ich aber das annehme, so darf ich nicht durch eine Hintertüre wieder eine Beschränkung der persönlichen Freiheit in die Grundrechte hineinbringen wollen. Wenn mir die Sache am Ende auch nicht ganz gefiel, wenn ich z. B. bei

der Reichsversammlung einen Anstand gegen diese unbestimmte Fassung des Artikels erhoben, wenn ich auf unsere Landesgesetzgebung in dieser Beziehung hingewiesen hätte, so habe ich das jetzt nicht mehr zu thun, sondern ich habe ein gegebenes Gesetz vor mir, das mich bindet, und ich glaube, es ist sicher, daß es die Absicht der Nationalversammlung war, nachdem sie diesen Artikel ohne weitere Diskussion gerade so angenommen hat, der persönlichen Freiheit eine Garantie zu gewähren in ganz Deutschland, und daß sie dabei nicht an die kleinen Bestimmungen dieser oder jener Prozeßordnung oder dieses oder jenes Criminalgesetzes eines partikulären Staats gedacht hat. Ich stimme also vollkommen dem Abgeordneten K u e n z e r bei, daß der Artikel aus den Grundrechten wortgetreu in unser Gesetz aufgenommen werde. Wir haben ihn allerdings auch in unserem Regierungsblatt und im Reichsgesetzblatt, allein es hat nicht Jeder die ganze Gesetzesammlung im Kopfe, es sind auch nicht nur Juristen, die in den Fall kommen, es können auch Betheiligte seyn, denen die übrige Landesgesetzgebung nicht so gegenwärtig ist, wie gerade den Juristen. Weshalb der Berichtstatter den Artikel der Grundrechte nicht wortgetreu in unser Gesetz niedergelegt hat, mag wohl hauptsächlich seinen Grund darin haben, weil er Anstand nahm, an dem von der Reichsversammlung gebrauchten Worte Caution, er glaubt wahrscheinlich, es sey nicht deutsch, und hat es daher in seiner Fassung mit Sicherheitsleistung übersetzt. Nach meiner Ansicht hat man auch bei dieser Fassung wieder, wo man zwischen Caution und Bürgschaft unterschieden hat, bei der Reichsversammlung etwas Ueberflüssiges gethan, denn sonst versteht man in der Gesetzesprache unter Caution auch die Bürgschaft, sie ist ein Theil der Caution, oder Sicherheitsleistung. Wenn man die Bürgschaft der Caution gegenüber stellt, so muß man sagen Realcaution. Die Realcaution ist etwas Anderes als Bürgschaft, die Realcaution ist eine Sicherheit durch Hinterlegung von baarem Gelde, von werthvollen Papieren oder anderen werthvollen Gegenständen. Sey dem nun aber, wie ihm wolle, wir haben an der Fassung des Reichsgesetzes nichts zu ändern. Ich verlange also auch mit dem Abgeordneten K u e n z e r, daß sie wortgetreu aufgenommen werde, es muß dann aber auch noch weiter die Bestimmung angehängt werden, die der Abgeordnete L a m e y verlangt; und die auch von dem Abgeordneten K u e n z e r ausdrücklich gefordert wurde, denn sonst würde eben unser

Gesetz in der Ausführung in jedem einzelnen Fall wieder, trotz seiner großen Klarheit bei den Gerichten Anstände erregen, der Eine würde es so, der Andere anders auslegen, und es ist daher nothwendig, daß wir in unserem Gesetze aussprechen, wie wir die Reichsgesetzgebung verstanden wissen wollen. Aber die Landesgesetzgebung darf auf keinen Fall weniger geben, als die Reichsgesetzgebung gegeben hat, denn darüber bin ich auch einverstanden, daß die Reichsgesetzgebung als das Minimum betrachtet werden muß. Wenn man etwas thut, muß man es ganz offen und ehrlich thun, wenn es Einem auch im Einzelnen nicht ganz gefällt, das ist meine Meinung. Uebrigens schlage ich es nicht hoch an, daß der Collusionsverhaft weggelassen soll, dieser Verhaft ist in unserem Gesetze so beschränkt, daß nicht viel dabei herauskommt, der Collusionsverhaft muß auf 10, höchstens 20 Tage beschränkt werden, das mag nun in manchen Fällen ausreichen, in vielen wird es aber nicht ausreichen, und es werden vielleicht Hunderte wegen Vermeidung der Collusion ganz zwecklos eingesperrt, während nur im Hundertsten Fall dieser Verhaft dahin führt, daß der Inculpat überführt wird. Ich stimme also mit dem Abgeordneten K u e n z e r durchaus überein. Es wird auch nicht viel gewonnen seyn, wenn die Verhaftung wegen Collusion beibehalten wird, wenn unsere Gesetzgebung nicht zugleich eine andere Bestimmung rücksichtlich des Separatverhaftes treffen wird, denn damit, daß Jemand in Verhaft gebracht ist, ist noch nicht gestattet, ihn in Separatverhaft zu setzen, und wenn er nicht in Separatverhaft sitzt, gebe ich nicht viel für den Verhaft zur Vermeidung von Collusionen. Meine Herren, das Gesetz bei uns läßt Verhaftungen wegen Collusionen zu, und Diejenigen, die zur Vermeidung von Collusionen im Arrest waren, haben in Zeitungen korrespondirt, und Briefe empfangen und fortgeschickt. Das ist mir am Ende einerlei, ob Einer frei herum geht oder korrespondirt. Ich glaube also, Sie können den Collusionsverhaft aufheben, ohne zu befürchten, daß deshalb weniger Verbrecher durch das Gesetz bei uns erreicht werden. Der beste Grund, daß die Verbrecher bei uns in Zukunft besser abgeurtheilt werden, als bisher, daß nicht so viele wirkliche Verbrecher, welche die öffentliche Meinung als schuldig erkennt, frei ausgehen, ist das Institut der Geschwornen. Ich hoffe wenigstens, es wird sich in dieser Beziehung bewähren. Öffentliches Verfahren, und das Urtheil durch Geschworne, ist mehr werth, als wenn man ängstlich an dem Manne herum inquirirt, und

ihn mit Niemand in Verührung kommen läßt. (Mehrstim- miger Beifall.)

S a c h s: Ich glaube kaum, daß nach dem, was wir von dem Abgeordneten S c h a a f f gehört haben, es nothwendig seyn wird, weiter auf die Sache einzugehen. Wenn wir hoffen dürften, daß auf diese Weise die Kammer die Grundrechte einführen würde, so wäre es wohl nicht so nothwendig, daß man darauf dränge, eine constituirende Versammlung einzuberufen, allein leider Gottes können wir dieses Vertrauen nicht haben. Es ist ein ganz richtiges Gefühl in dem Volke gewesen, Petitionen in der Weise an die Kammer zu senden, daß nicht in die Hände Derjenigen, die noch vor dem März hierher gesandt worden sind, die Ausführung der Grundrechte gelegt wird. Es hat sich auch außer dem Abgeordneten S c h a a f f kein Mitglied der anderen Seite des Hauses in demselben Sinne ausgesprochen, man hat vielmehr versucht, die Sache so auszulegen, wie es die Regierung gewünscht hat, und zwar zu dem Zwecke, uns das, was in Frankfurt gegeben wurde, wieder zu nehmen. (Z e n t n e r: Ich verbitte mir jede Verdächtigung.) Ich beabsichtigte nicht zu sagen, daß man in einer gewissen schlimmen Absicht diese Auslegung gegeben hat, allein was einmal in einem aufgewachsen ist, kann man nicht so mir nichts dir nichts beseitigen. Es liegt darin keine Verdächtigung, ich will Niemand zu nahe treten, ich sage nur, wir wollen Diejenigen hierherbescheiden, denen das Volk das Vertrauen schenkt, daß sie sich in den Geist hineindenken, in welchem man in Frankfurt das Gesetz gegeben hat. Ich brauche weiter nichts zu wissen, als ob der Mann ein schweres Verbrechen begangen hat; denn wenn Sie den Collusionsverhaft wollen, dann können Sie am Ende keinen frei lassen, dann müssen Sie die Leute aus Furcht vor Collusion Monate lang im Gefängniß halten, wenn am Ende auch nicht zu befürchten ist, daß sie in Collusion kommen. Man hat davon gesprochen, daß in Württemberg eine Bestimmung derart getroffen worden sey, und daß man sich nicht dagegen aufgelehnt habe; nur bei uns ist es leider Gottes anders, wir haben gesehen, daß man Mißtrauen haben muß. Wir wollen das Kind beim Namen nennen, wir wollen die Diebe auch nicht laufen lassen, sondern wir wollen, daß man die politischen Verbrecher nicht aus Furcht vor Collusion in Ewigkeit im Gefängniß halte. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten K u e n z e r und danke wiederholt dem Abgeordneten S c h a a f f für seine Ansicht.

S c h m i t t: Der Abgeordnete S a c h s hat sehr Unrecht, wenn er das Verlangen nach einer constituirenden Versammlung durch die Unterstellung gerechtfertigt glaubt, daß die gegenwärtige Versammlung nicht den Willen habe, die Grundrechte in dem Sinn und Geist einzuführen, in dem sie gegeben wurden. Ich glaube, diese Versammlung hat sich in dieser Beziehung nicht allein durch Worte, sondern auch durch Thatsachen deutlich ausgesprochen, er hat aber auch insbesondere darum Unrecht, weil er ja noch gar nicht weiß, wie der vorliegende Streit durch die Kammer entschieden werden wird. Ich für meine Person, stimme für den Antrag des Abgeordneten K u e n z e r, und zwar aus folgenden Gründen: Ich kann es mit meiner Ansicht nicht vereinigen, daß bei der deutlichen Sprache, die in den Grundrechten gegeben ist, wornach nur wegen schwererer Verbrechen eine Verhaftung fort dauern soll, auch wegen geringerer Verbrechen, und wegen anderen Gründen eine Verhaftung fort dauern soll. Ich glaube, wir müßten den Geist unserer Strafprozeßordnung, wie wir sie in Zukunft haben werden, ins Auge fassen, und wenn wir dieß thun, so werden wir finden, daß sich die Verhaftung wegen Collusion nicht vereinigen läßt mit der Bestimmung der Grundrechte; wir werden aber auch finden, daß sie sich nicht vereinigen läßt, mit der Bestimmung unserer gegenwärtigen Strafprozeßordnung. Die Strafprozeßordnung, wie sie im Jahre 1845 von der Kammer angenommen worden ist, nimmt noch eine Beweis theorie an. Der Abgeordnete Z e n t n e r hat selbst die Verhaftung als Mittel, den Beweis für ein Verbrechen zu erhalten, bezeichnet, ich glaube, bei dem Institut der Geschwornen, die lediglich nach ihrer Ueberzeugung urtheilen, bedürfen wir dieses Mittels nicht mehr, allein auch abgesehen von dem Institut der Geschwornen, werden künftig bei Verbrechen, welche durch die Geschwornen nicht abgeurtheilt werden, die Richter nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen, und wir bedürfen also auch hier dieses Mittels nicht mehr. Ich stimme um so mehr für den Antrag des Abgeordneten K u e n z e r, als gerade die Verhaftung wegen Collusion diejenige war, mit der in der That seither nicht selten Mißbrauch getrieben worden ist.

S t ö s s e r: Ich will nicht schon Gesagtes wiederholen, nur Das will ich den Abgeordneten S c h a a f f und S a c h s bemerken, daß ich durch ihre Besorgniß nicht gehindert werde, meine Ueberzeugung unbefangen auszusprechen. Was die Ansicht des Abgeordneten S a c h s betrifft, daß

hauptsächlich politische Verbrecher zu berücksichtigen seyen, so ist dagegen zu bemerken, daß die politischen Verbrechen größtentheils sehr schwere Strafen nach sich ziehen, daß also auf sie auf keinen Fall die Freilassung gegen Cautionsstellung anwendbar seyn wird. Allein was mich hauptsächlich bewogen hat, mich zum Worte zu melden, ist eine Bemerkung des Abgeordneten L a m e y. Er hat nämlich gegen das Beispiel, das der Herr Präsident des Justizministeriums angeführt hat, daß ein Dieb leicht im Stande wäre, wenn ein Collusionsverhaft nicht stattfände, die Spuren des Verbrechens zu vertilgen, bemerkt, daß bei Dieben die Cautionsstellung selten eintreten werde. Ich gebe das gerne zu, allein es giebt auch viele andere Verbrechen, die gegen das Eigenthum verübt werden, wo der Fall leicht eintreten kann, daß der Angeschuldigte sehr wohl diese Sicherheit zu leisten im Stande ist. Nehmen Sie den Fall der Urkundenfälschung, der Wechselfälschung an, da können solche Fälle häufig eintreten, wo der Angeschuldigte sehr wohl im Stande ist, Caution zu stellen. Das Argument also, das daraus genommen worden ist, um den Vortrag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums zu widerlegen, ist falsch. Im Uebrigen bestehen die Gründe vollständig fort, die von mehreren Rednern vor mir für den Collusionsverhaft angeführt worden sind, und namentlich wird der Collusionsverhaft, wie er künftig nach der neuen Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen wird, vor jedem Mißbrauch sichern, und bloß Dasjenige bewirken, was nothwendig ist, um die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Aus diesen Gründen stimme ich für den Entwurf der Regierung.

C h r i s t: Alles kommt in dieser Diskussion darauf an, ob wirklich, wie von allen Seiten es behauptet wurde, die Fassung der Grundrechte eine unklare ist. Ich stelle dies trotz der Gegenbehauptung des Abgeordneten S c h a a f geradezu in Abrede. Eines ist dem Bericht nicht entgegengehalten worden, und nur der Herr Regierungskommissär hat darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Verfasser der Grundrechte nicht absichtlich den Collusionsarrest abschaffen wollten, die Fassungsweise der Grundrechte geradezu eine falsche seyn müßte. Wer waren aber Diejenigen, welche diese Grundrechte verfaßten? Es waren lauter bücherschreibende Gelehrte, lauter Leute, die über den Gegenstand, von dem man glaubte, daß er zweifelhaft seyn könne, über den Collusionsarrest schon Bücher und Werke geschrieben hatten, Leute, denen diese Frage mit voller Ge-

wisheit vor Augen lag. Nun kommen diese Leute, und wählen eine Fassung, welche Fassung ausdrücklich und logisch das Daseyn eines Collusionsarrests geradezu zur Unmöglichkeit macht. Die Leute sprechen, und darin haben die Abgeordneten S a c h s und K u e n z e r vollkommen recht, in einer Sprache, die für Jeden vollauf verständlich ist, man braucht zum Verständniß dieses Paragraphen kein Jurist zu seyn, und ich würde bedauern, wenn es nothwendig wäre, hier ein Jurist zu seyn, um Das zu verstehen, was für das ganze deutsche Volk in Zukunft ein Maßstab seyn soll. Sie sagen geradezu, jeder Angeschuldigte muß frei gelassen werden, sobald er Sicherheit leistet und kein schweres Verbrechen vorhanden ist. Nun frage ich Sie, wie ist es möglich, gegenüber einem solchen Artikel, das Daseyn eines Collusionsverhafts noch vertheidigen zu wollen. Es heißt: „Jeder Angeschuldigte,“ wenn das Wort „Jeder“ eine Bedeutung haben soll, so muß mit Nothwendigkeit darin liegen, daß auch Derjenige frei zu lassen ist, der wegen Collusion verhaftet ist. Es heißt ferner, daß, wenn man frei gelassen werden will, Sicherheit zu leisten ist. Das ist das zweite Merkmal, wenn aber Sicherheit geleistet wird, so muß bei dem Daseyn der übrigen Bedingungen die Freilassung schlechthin erfolgen. Nun sagen die Herren, und das ist die Stärke in ihrem Argument, die Collusion ver trägt sich nicht mit der Sicherheitsleistung, denn gegen den Collusionsarrest kann man keine Sicherheit leisten, folglich muß der Collusionsarrest fortbestehen.

Das ist nach meiner Ansicht der einzige Grund, der sich dafür anführen läßt, allein, wenn der Gesetzgeber die Absicht hatte, und er mußte sie gehabt haben, wenn er die Absicht hatte, daß er den ganzen Collusionsarrest nicht mehr anerkennt, so fällt dieses ganze Bedenken hinweg. Er fängt nicht beim Anfang des Untersuchungsarrestes an, dieses Stadium läßt es bei Seite liegen, sondern greift mitten in das volle Haus hinein, und stellt sich auf das zweite Stadium, und aus diesem Grunde sage ich, ist Jeder, so bald er Sicherheit leistet, und kein schweres Verbrechen vorhanden ist, freizulassen, und nun frage ich Sie, wie läßt es sich rechtfertigen, daß Sie wegen Collusion Jemanden festhalten wollen, wenn er Sicherheit leistet und kein schweres Verbrechen vorliegt, ich sage nochmals vom Standpunkte der Verfasser aus, welche diesen Artikel gemacht haben, es ist unmöglich, ihm eine solche Deutung zu geben. Zugestehen muß ich, daß bei der Verhandlung der Grundrechte über diese Frage keine Diskussion stattfand,

wie überhaupt über wissenschaftliche oder tiefer gehende Fragen in einem großen politischen Körper, wo man nur politische Gegenstände verhandelt, regelmäßig keine Dissolution eintritt. Wer Einzelheiten darüber suchen will, der geht total irre, darüber kommt nichts vor. Wer nun aber den Collusionsarrest für die Zukunft vertheidigt, kommt mit sich in einen offenbaren Widerspruch. Sie wollen also den Collusionsarrest vertheidigen, und wollen doch zugeben, daß wegen der Flucht eine Sicherheitsleistung möglich sey? Heißt denn Das nicht, Sie wollen gegen Sicherheitsleistung den Dieb zum Teufel gehen lassen, allein wegen Collusion wollen Sie ihn packen? Das heißt doch, die Kleinen halten und die Großen nicht halten dürfen. Haben nicht auch die Herren auf der Regierungsbank in ihrer eigenen Vorlage selbst anerkennen müssen, daß ein Arrest wegen Aergerniß unmöglich ist, und ist denn die Frage hier eine andere, ist denn da das Argument nicht dasselbe, kann man gegen das Aergerniß eine Caution stellen? Antwort: Nein! in der Beziehung steht der Arrest wegen öffentlichen Aergernisses und wegen Collusion ganz auf derselben Grundlage.

Sie anerkennen und müssen anerkennen, daß die Fassungweise der Grundrechte gegenüber der früheren Festhaltung des Verbrechers wegen öffentlichen Aergernisses unmöglich ist, und dennoch wollen Sie die Festhaltung wegen Collusion aussprechen. Das ist nicht möglich, man kann das Eine, wie das Andere nicht wollen, man kann aber niemals das Eine wollen, und das Andere freigeben. Was konnten nun möglicherweise diese Leute für einen Grund haben, welches ist der Geist der Gesetzgebung, daß man den Collusionsverhaft nicht mehr will.

Es sind hier zwei Rücksichten, die durchschlagend sind, die Rücksicht, daß der Collusionsarrest als solcher für die Zukunft keinen Werth mehr hat, und es ist die Einführung der Schwurgerichte, welche damals schon versprochen war, als man diese Bestimmung in Frankfurt faßte. So lange es sich um das deutsche Untersuchungsverfahren handelte, so lange es sich darum handelte, durch das Voruntersuchungs-Verfahren, welches das Hauptverfahren war, die Beweise sich zu verschaffen, da, meine Herren, hat der Collusionsarrest eine bestimmte Bedeutung, allein wenn Sie durch eine neue Gesetzgebung, und Sie haben das bereits gethan, den Grundsatz aussprechen, daß die Voruntersuchung keinen Werth mehr habe, daß der Angeschuldigte, das was er in der Voruntersuchung angegeben hat, sogar

widerrufen kann, daß der eigentliche Richter, nämlich das Schwurgericht auf die Voruntersuchung gar keine Rücksicht zu nehmen hat, daß das Schwurgericht die Acten, in welchen die Geständnisse niedergelegt sind, gar nicht einmal zu Gesicht bekommt, da frage ich Sie, was hat denn dieser Collusionsarrest für einen Werth? Ich frage Sie, hatten denn, nachdem diese Grundlage bereits gewonnen war, die Verfasser dieser Bestimmung nicht einen ganz guten Grund, zu sagen, da für die Zukunft die Voruntersuchung ohnehin in ihrer gesetzlichen Bedeutung hinwegfällt, da also der Zweck, der durch den Collusionsverhaft erreicht werden soll, in Zukunft hinwegfällt, so gebe ich den Collusionsarrest um so mehr auf, als ich die Bestimmung beifüge, nur bei schweren Verbrechen soll der Verhaft für die Zukunft beibehalten werden. Es heißt also dieser Ausspruch in andere Worte übersetzt, so: Die persönliche Freiheit steht mir höher, als die Beschränkung der persönlichen Freiheit in minderen Fällen, wo es sich ohnedies nicht lohnt, eine lange Verhaftung gegen den zu Untersuchenden auszusprechen. Sie sehen also, meine Herren, von allen möglichen Gesichtspunkten, von denen aus man das Gesetz betrachten kann, in seinem Grundsatz, in seiner Durchführung und nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung in Deutschland, liegt die Absicht des Gesetzes klar vor, und ich glaube, wir müssen dies von unserer Seite gleichfalls aussprechen. Es handelt sich hier zum ersten Mal davon, daß wir die Grundrechte in unsere Gesetzgebung einführen, ich spreche ebenfalls mit dem Abgeordneten Schaff aus, seyen wir bei diesem ersten Act offen, ehrlich und redlich, es kann über den Sinn der Gesetzgebung kein wirklicher Zweifel Statt finden, und bedenken Sie, die Grundrechte sollen den niedersten Grad der Freiheit geben, die Landesgesetzgebungen dürfen weiter gehen, aber Sie dürfen sie nicht beschränken.

Darum sagt das Einführungs-gesetz der Grundrechte ausdrücklich: Keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll diese Grundrechte je aufheben oder beschränken können. Wenn Sie nun durch ihre Ansicht heute die Grundrechte beschränken, so handeln Sie nicht im Interesse der Sache, Sie handeln nicht im Interesse der Einheit der deutschen Gesetzgebung, die so freudig von der deutschen Nation begrüßt wird. Ich empfehle Ihnen daher unsere Fassung nochmals und bemerke in Beziehung auf die Fassung des Abgeordneten Kuenzer zum Schlusse nur Weniges. Es stimmt diese Fassung des Abgeordneten

Kuenzer mit Demjenigen überein, was der Commissionsbericht im Allgemeinen und Besonderen gesagt hat.

Wir gingen nämlich davon aus, wo möglich die wörtliche Beibehaltung der Grundrechte überall in unserer Gesetzgebung festzuhalten; im vorliegenden Fall glauben wir aber, weil die Grundrechte unbestimmt lassen, was ein schweres Verbrechen ist, daß wir ohne Verletzung des Grundgesetzes Dasjenige, was ein schweres Verbrechen ist, an die Stelle der Grundrechte setzen durften, denn die Grundrechte sagen ja selbst, indem sie nur ein schweres peinliches Verbrechen annehmen, daß sie die Bestimmung darüber, was in den einzelnen Staaten wirklich ein peinliches Verbrechen ist, den Landesgesetzgebungen überlassen wollen. Wir haben also im Geiste, und nach der Anweisung der Grundrechte ganz nothwendig in diesem Punkte und nur in diesem Punkte von der Fassung der Grundrechte uns entfernt, und dafür die badische Gesetzgebung unterlegt. Ich habe auch gar nichts dabei zu erinnern, ja es ist sogar meine Ansicht, die ich als Berichterstatter ausgesprochen habe, daß wir wo möglich die Grundrechte in ihrer Reinheit, in ihrer Ganzheit, in ihrer Unzerissenheit an die Spitze stellen, und dann erst durch die Landesgesetzgebung Dasjenige beifügen, was die Landesgesetzgebung besonders zu bestimmen hat.

Man kann auch ganz gesetzgeberisch so reden, wie Nichtjurist Kuenzer wirklich gesprochen hat, und ich schlage daher vor, die Kuenzer'sche Fassung anzunehmen, weil sie diejenige ist, welche den Grundsatz, den ich verteidige, am reinsten darstellt.

Staatsrath v. Stengel: Ich stimme mit den Abgeordneten Christ und Schaaff vollkommen darin überein, daß wir die Grundrechte ohne alle Rücksicht und getreulich zu vollziehen haben. Der Abgeordnete Christ hat übrigens anerkannt, daß die Auslegung, die ich dem § 8 der Grundrechte gegeben habe, viel für sich hat, und es schien mir, daß er selbst dieser Auslegung Gerechtigkeit widerfahren lassen wolle. Ich kann mich auch bei dem Antrage, den der Abgeordnete Kuenzer, von verschiedenen Seiten unterstützt, gestellt hat, leicht beruhigen, nachdem der Bericht-Erstatter im Einverständnis mit dem Abgeordneten Pamey anerkannt hat, daß die Frage, in welchen Fällen findet eine Verhaftung des Angeschuldigten statt, von den Grundrechten durchaus nicht berührt wird, daß aber eine Entlassung jedenfalls erfolgen müsse, wenn kein schweres Verbrechen vorliegt, und wenn Sicherheit gegeben wird.

Bei dieser Auslegung der Grundrechte, finde ich meinerseits weniger Bedenken, als wenn man gleich vornher ein aussprechen wollte, schon in Beziehung auf den Anfangstermin des Verhaftes seyen die Grundrechte anwendbar.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Kuenzer, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. — Als ein solches schweres Vergehen gilt dasjenige, worauf eine mehr als dreijährige Zuchthausstrafe zu erwarten ist.“

angenommen, und zur nähern Redaction an die Commission gewiesen.

Zu Art. 4.

Kuenzer: Ich möchte auch hier dem Wesen nach denselben Antrag stellen, daß nämlich auch hier an die Spitze des Paragraphen der betreffende Satz der Grundrechte wörtlich aufgenommen werde, der so lautet:

„Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.“

Was für meinen früheren Antrag gesprochen hat, spricht auch für diesen.

Richter: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich namentlich im ersten Absatz des § 4 theils eine Beschränkung dieses § 8, theils aber auch etwas ganz Ueberflüssiges finde. Ich glaube nämlich, daß die Worte: „sey es aus Vorsatz oder grobem Verschulden,“ sowie die Worte: „eine nach dem Gesetz vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzende Entschädigung,“ hinweggelassen werden könnten.

Wer widerrechtlich Jemanden in Verhaftung nimmt, oder die Verhaftung widerrechtlich verlängert, der muß Entschädigung leisten nach den Grundsätzen unseres Landesrechtes, und im Landrecht sind ja die Bestimmungen getroffen, in welchen Fällen Entschädigung zu leisten ist.

Ministerialrath Brauer: Das Gesetz vom Jahr 1845 ist noch nicht in Wirksamkeit, es ist also im Interesse der Sache, wenn wir dieses Gesetz allegiren. Das Hauptbedenken bei der Entschädigungsfrage nach unserer Gesetzgebung besteht darin, daß die Richter es mit dem Beweis

sehr scharf nehmen, und gerade in dieser Beziehung, wo es sich um die Bemessung der Entschädigung handelt, hat nach dem Gesetz von 1845 der Richter mehr Spielraum, so daß er nach allgemeinen Rücksichten die geeignete Entschädigungssumme finden kann. Es würde zum Nachtheil der Beteiligten ausschlagen, wenn das Landrecht und nicht das Gesetz von 1845 vorläufig in Anwendung gebracht würde.

Richter: Wenn das Gesetz von 1845 einmal zur Anwendung kommt, so versteht es sich von selbst, daß nach diesem Gesetz die Entschädigung bemessen wird. Ich halte es für überflüssig, dies hineinzusetzen.

Ministerialrath Brauer: An sich hat der Herr Sprecher ganz recht; aber da nach dem letzten Artikel jenes Gesetzes in Wirksamkeit treten wird, so brauchen wir eben auch die Allegation des Gesetzes von 1845.

Zentner: In Beziehung auf den letzten Satz des § 4 habe ich dasselbe Bedenken, wie der Abgeordnete Richter. Es scheint mir nämlich auch, daß die Bestimmung im letzten Satz, weil sie in der Prozeßordnung enthalten ist, hier überflüssig sey.

Ministerialrath Brauer: Wenn der Herr Sprecher die Bestimmungen der Prozeßordnung vergleichen wird, so wird er sehen, daß es sich hier um einen neu geschaffenen Fall handelt, und darum glaubte man die Prozeßordnung allegiren zu dürfen. Man kann nun allerdings auch diesen Fall unter die Prozeßordnung subsummiren, aber nach der gewöhnlichen Interpretation des Richters wird er nicht darunter genommen, und, um diesen Zweifel zu beseitigen, ist es doch notwendig, daß wir die Sache klar aussprechen.

Zentner: Daß über die vorwürfige Frage viele Zweifel bei den Gerichten sich erhoben haben, will ich nicht bestritten, und wenn man glauben kann, daß dadurch mehr Vollständigkeit in das Gesetz kommt, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Dagegen habe ich mir die Frage erlauben wollen, was denn unter dem Zeugniß, von welchem in diesem Artikel die Rede ist, verstanden wird? Ich hätte lieber gesehen, wenn man geradezu das Zeugniß weggelassen hätte, wenn man aber etwas Spezielles bestimmt, so glaube ich, muß man das Zeugniß näher bezeichnen, damit darüber, was man damit meint, kein Zweifel seyn kann.

Brentano: Ich will den Theil des Antrags des Abgeordneten Richter unterstützen, welcher dahin geht, in der ersten Zeile des Artikel 4 die Worte: „sey es aus Vorsatz oder grobem Versehen,“ zu streichen. Das Land-

recht verlangt nicht bloß grobes Versehen, sondern irgend eine Widerrechtlichkeit.

Wenn Jemand unschuldig eingesperrt wird, kann es ihm gleichgültig seyn, ob der Beamte aus Vorsatz, oder aus grobem Versehen, oder aus Unverständigkeit gehandelt hat, und ich wüßte nicht, weshalb der Beamte deshalb leer ausgehen, oder der Staat dem Unschuldig-Verhafteten Entschädigung leisten sollte. Denken Sie nur an die Verhaftungen, welche im letzten Jahre vorgenommen worden sind, es hat ein junger Mann 150 Tage gefessen, und kein Mensch wußte warum, endlich hat sich herausgestellt, daß er eben aus einem leichten Versehen sitzen geblieben ist. Da meine ich, sollte man es bei der Bestimmung des Landrechts belassen.

Der Ausschuß ist zwar von der Ansicht ausgegangen, daß die Bestimmung dieses Paragraphen mit demjenigen übereinstimme, was nach dem Kammerbeschlusse vom 7. Dezember 1848 in Beziehung auf die Klage gegen öffentliche Diener festgesetzt worden ist, allein hier handelt es sich wieder um den ganz besonderen Fall des Schadenersatzes, und da kann man nicht sagen, daß der Beamte nur dann ersatzpflichtig ist, wenn er aus grobem Versehen gehandelt hat, sondern er ist überhaupt haftbar, wenn er aus Versehen Jemand beeinträchtigt hat.

Lamey: Die Frage ist in diesem Saale sehr ausführlich bei dem Gesetze besprochen worden, das wir vor kurzer Zeit beraten haben, und wobei die Herren auch alle gegenwärtig gewesen sind. Das Wort „widerrechtlich“ bezeichnet bekanntlich gar nichts und Sie wissen, daß in allen Ländern, in denen das gemeine Recht gilt, die Belangbarkeit durch die culpa lata bedingt ist. Ich habe damals schon bemerkt, daß in unserem Landrecht der Ausdruck „grobes Versehen“ nicht vorkommt, daß er dem gemeinen Rechte entlehnt ist und daß im Landrecht nur steht, im Fall er umsonst sein Amt verwalte, solle man mehr Rücksicht nehmen, als in anderen Fällen. Ich lege auch keinen großen Werth darauf. Es wird in der Praxis so gehen, wie es gehen muß und gerecht ist. Es gibt keinen Fall, bei dem man nicht in der Handlungsweise dessen, der gehandelt hat, irgend einen kleinen Mangel auffinden wird.

Es ist ganz undenkbar, daß es irgend eine Handlungsweise gibt, die nicht der Critik unterworfen werden kann. Die Richter werden eben in der Praxis nach ihrem Ermessen handeln, denn sie haben keinen Maßstab, und nur im Interesse der Gleichförmigkeit der Gesetze glaube ich,

daß, nachdem man das Gesetz so angenommen hat, wie es hier lautet, man jetzt nicht wiederum etwas Anderes bestimmen sollte.

C h r i s t: Ich für meine Person habe gegen den Art. 4 darum keine Einsprache erhoben, weil der Artikel 4 mit einem früheren Kammerbeschluß übereinstimmt. Dieser frühere Kammerbeschluß ist gegen meinen Willen trotz meiner ausdrücklichen wiederholten Bekämpfung in diesem Hause durchgegangen, und so habe ich bloß in Anerkennung dieses gegen meinen Antrag gefaßten Beschlusses bei dieser Gelegenheit keine weitere Einsprache erhoben. Fragt man aber nochmals nach dem Grundsatz, der diesem Artikel in Wiederholung des früheren Kammerbeschlusses zum Grunde liegt, so sage ich, er ist nicht juristisch begründet. Sie wissen, daß die Lehre vom Versehen keine starke Parthie des französischen Rechts ist, denn wo es sich um wissenschaftliche Grundsätze handelt, geht sie aus dem Wege. Die Frage ist nun hier die: in welchem Falle ist ein Beamter wegen einer Amtshandlung zu belegen, ist, wie Sie in der ersten Sitzung behauptet haben, ein grobes Versehen allein Bedingung der Klage oder jedes Versehen? Sie haben gegen meine damalige Ausführung ausgesprochen, daß ein grobes Versehen notwendig ist, und ich habe behauptet, nein, jedes Versehen muß verantwortet werden, und zwar darum, weil nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts gerade derjenige Mensch für jedes Versehen einzustehen hat, der in einem Kreis sich bewegt, den er vorzugsweise kennen muß. Darum hat schon das römische Recht mit seiner angeborenen Feinheit ganze Klassen von Gebildeten herausgenommen, und gesagt, daß derjenige, der einen Gegenstand kennen muß, auch wegen des geringsten Versehens einstehen muß. Die französische Gesetzgebung hat sich so ausgedrückt, jede unrechte That eines Menschen, die einen andern beschädigt, verbindet die Thäter zur Entschädigung. Die Grundrechte blieben ebenfalls auf dem allgemeinen Standpunkt stehen und haben gesagt „der Verletzte“.

Die Frage, wann Jemand verletzt ist, ist nicht berührt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen. Ich wiederhole nun abermals, wenn wir die Sache der Landesgesetzgebung d. h. wenn wir die Frage dem Land-Recht überlassen, so ist die Antwort eine andere, als wenn wir dieselbe Frage nach dem früheren Kammerbeschluß beantworten, der dem § 4 des Regierungs-Entwurfs zu Grunde liegt. Dieß genügt, um darzuthun, daß der Antrag des Abgeordneten

Brentano auf einen sehr wichtigen folgenreichen Grundsatz hinausgeht. Sie haben hier zu wählen zwischen der Ansicht der Grundrechte, des Landrechts, oder Ihrem früheren Beschluß. Wollen wir die Grundrechte unverändert in unsere Landesgesetzgebung hereintragen, so sollen wir eigentlich nichts Besonderes bestimmen, aber zugeben muß ich, daß dieser Antrag dann einen früheren Beschluß dieses Hauses abändert, der noch nicht Gesetz und noch nicht einmal aus der ersten Kammer zurückgekommen ist. Ich habe grundsätzlich gegen den Antrag lediglich nichts zu erinnern, sondern der Antrag ist mein Antrag früher in diesem Hause gewesen, ich habe ihn jedoch vergeblich vertheidigt. Was den formellen Antrag des Abgeordneten Kuenzer betrifft, auch hier die Grundrechte in ihrer ganzen Gestalt in unsere Gesetzgebung herüber zu tragen, so wäre hier die Sache etwas anders, als in dem vorhergehenden Artikel, hier müßte man nämlich mit den Grundrechten in die concreten Fälle heruntersteigen, und darum halte ich es unter der Voraussetzung, die ich auch im Bericht angeführt habe, daß die künftig vorzunehmende Aenderung der Strafprozeßordnung denjenigen Grundsatz zur Wahrheit und zur Verwirklichung machen wird, der dem Bericht zum Grunde liegt, für angemessen, daß man denn buchstäblich die Grundrechte hineinbringt und dann an diese Grundrechte die Aenderungen anreißt.

Ich habe jedoch gegen den Antrag des Abgeordneten Kuenzer natürlicherweise nichts einzuwenden.

Der Antrag des Abgeordneten Kuenzer in den Art. 4 folgenden Satz der Grundrechte aufzunehmen: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet“, wird angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Richter, in diesem Paragraphen die Worte „sey es aus Vorsatz oder grobem Verschulden“ zu streichen, wird ebenfalls angenommen.

Der § 5

wird mit Beifügung des Worts „unverweilt“ nach der Fassung der Kommission angenommen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen einstimmig genehmigt.

Derselbe ist in Beilage Nr. 1 abgedruckt.

Die Tagesordnung führt zur Verathung des (auf Seite 77 und 78 des 9. Beilagenhefts ersichtlichen) Verichts

des Abgeordneten Christ über den Gesetzentwurf, die Bornehme der Hausfuchung betreffend.

Da sich nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion Niemand zum Worte meldet, so wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Die Artikel 1 und 2 werden nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Zu Art. 3.

Brentano: Ich beantrage den zweiten Absatz: Desgleichen steht den Gensdarmen, Polizeidienern und andern Dienern der öffentlichen Gewalt das Recht zu, u. s. w. zu streichen.

Meine Herrn! Der § 10 der Grundrechte gestattet eine Hausfuchung in den Fällen und Formen, in welcher das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Personen auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Das Gensdarmereigesetz vom 31. Dezember 1831 gestattet den Gensdarmen in den dort bezeichneten 3 Fällen in ein Haus zu jeder Zeit einzutreten, nämlich, wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrags sich rechtfertigt, wenn sich ein durch die Gensdarmen auf frischer That betretener Verbrecher in das Haus flüchtet und drittens, wenn Feuers- oder Wassergefahr entstanden ist, oder durch die Bewohner um Hilfe gerufen wird. Hier sind also diese Fälle bezeichnet, in welchen dem Gensdarmen der Eintritt in ein Haus gestattet ist, und es ist daher durchaus nicht notwendig, daß wir in Gemäßheit des § 10 Nr. 3 der Grundrechte den Gensdarmen dieses Recht besonders sanctioniren; ich möchte aber dieses Recht, das durch das Gensdarmereigesetz den Gensdarmen eingeräumt und durch die angeführte Stelle der Grundrechte sanctionirt ist, doch nicht ausgedehnt haben, auf die Polizeidiener und anderen Diener der öffentlichen Gewalt. Es kann schon bei den Gensdarmen großer Mißbrauch vorkommen, und es sind mir auch aus eigener Wahrnehmung Fälle bekannt, wo Gensdarmen mit Verletzung des Gesetzes den Eintritt in ein Haus vorgenommen haben, allein wir können doch wenigstens noch annehmen, daß die Gensdarmen, die in der Regel aus Leuten genommen werden, denen es nicht an aller Bildung fehlt, nicht so leicht angegangen werden, als dieß bei Polizeidienern der Fall ist. Sie dürfen nicht die Polizeidiener in größeren Städten nehmen, die sich schon in ihrer Stellung zu den Bürgern in Acht nehmen müssen. Sie müssen die

Polizeidiener auf dem Lande nehmen, welche sehr oft Leute sind, die sich auf andere Art nicht mehr ernähren können, und denen man den Dienst des Polizeidieners überträgt, damit sie nicht der Gemeinde zur Last fallen. Nun halte ich es doch im Interesse der persönlichen Freiheit für gefährlich, daß man das Recht, das den Gensdarmen sanctionirt ist, auch auf andere Leute ausdehnen will. Wir haben hier die Grundrechte einzuführen, und unsere Gesetzgebung ihnen anzupassen, aber nicht die Rechte der anderen öffentlichen Diener auszudehnen, namentlich nicht die Beschränkung der persönlichen Freiheit mehr zu beschränken. es würde aber geradezu die persönliche Freiheit noch mehr beschränken heißen, wenn Sie das Recht, das ausnahmsweise den Gensdarmen Kraft ihrer öffentlichen Stellung in der Staatsgesellschaft eingeräumt ist, auf jeden gewöhnlichen Polizeidiener übertragen wollen.

Staatsrath v. Stengel: Die Bedenken, die der Abgeordnete Brentano gegen die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs erhoben hat, glaube ich, sind genügend in dem Kommissionsbericht widerlegt. Sehen Sie den Fällen in das Auge, in welchen ein Polizeidiener oder anderer öffentlicher Diener in ein Haus eintreten darf, so werden Sie sich überzeugen, daß hier etwas der Freiheit gefährliches durchaus nicht unternommen werden soll. Die Fälle sind erstens, wenn ein Polizeidiener oder anderer Diener der öffentlichen Gewalt sich dazu durch einen amtlichen Befehl ausweist. Diese Bestimmung ist in den Grundrechten selbst enthalten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Beamte auch einen Polizeidiener damit beauftragen kann. Die zweite Bestimmung ist eben so natürlich, nämlich, daß wenn ein Polizeidiener oder ein anderer mit der Polizei beauftragter Beamter einen Verbrecher in ein Haus laufen sieht, er dann nicht vor der Thüre stehen bleiben muß, sondern ihm nachgehen darf, um ihm gestohlene Sachen abzunehmen, und ihn selbst zu verhaften. Es wäre lächerlich, wenn die Scharwache eines Orts, die einen Verbrecher bis an das Thor eines Hauses verfolgt, vor der Thüre stehen bleiben müßte, während der Verbrecher mit den gestohlenen Sachen auf der anderen Seite wieder hinausgeht, und sich der Verhaftung entzieht. Ich glaube, so etwas wird man doch nicht in der Gesetzgebung einführen wollen. Was den dritten Punkt betrifft, in welchem es einem Gensdarmen zusteht, in ein Haus zu treten, so kann das gar kein Bedenken finden, nämlich, er soll hineingehen können, wenn er von den Bewohnern zu

Hülfe gerufen wird, oder wenn eine Wassers- oder Feuers- gefahr entsteht. Ich möchte meinen, dazu brauchte man nicht einmal ein Polizeidiener oder Gensdarm zu seyn, und es wäre daher gar nicht nothwendig, daß man es in das Gesetz aufnimmt. Es handelt sich also lediglich hier um die zweite Frage, nämlich, ob ein auf frischer That ertappter Verbrecher nicht bloß bis an die Schwelle des Hauses, sondern auch über die Schwelle verfolgt werden darf, und das kann natürlich keinem Anstand unterliegen.

Richter: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Brentano. Es scheint mir nicht so unbedenklich, denjenigen Personen, die neben den Gensdarmen genannt sind, die nämliche Befugniß einzuräumen, die den Gensdarmen durch das Gesetz von 1831 eingeräumt sind. Die Wohnung ist unverletzlich, das ist der oberste Grundsatz, und wir haben hier nur den Zweck, unsere Landesgesetzgebung den Grundrechten anpassend zu machen. Ich und mancher Andere wird sich nicht noch gedrungen fühlen, noch neue Bestimmungen zu denjenigen zu geben, die das Gesetz von 1831 der Sicherheitswache, der Gensdarmarie gegeben hat.

Ministerialrath Brauer: Zunächst hat der Antrag des Abgeordneten Brentano wohl nicht die Absicht, den ganzen Absatz zu streichen, denn dadurch würde geradezu der Gedanke aufkommen können, als wenn man auch den § 31 des Gensdarmriegesetzes abschaffen wolle. Mit demselben Recht, mit denselben Gründen, die er für den Strich des zweiten Absatzes angeführt hat, müßte er auch den ersten Absatz streichen, denn es steht auch schon in den Grundrechten, beziehungsweise in dem Einführungsedict, daß diese beiden Fälle gestattet sind. Unsere Polizeigesetzgebung hat diese beiden Fälle bereits gesetzlich normirt, wir brauchen daher den ganzen Paragraphen nicht, gleichwohl ist es aber wünschenswerth, daß man nicht bloß den ersten, sondern auch den zweiten Fall anführt, damit der Richter weiß, in welchen Fällen die Grundrechte Anwendung finden. Wenn der Abgeordnete Richter bemerkte, daß es sich hier um Erweiterung des Rechts der Polizeidiener handle, so muß ich dem geradezu widersprechen, im Gegentheil, wir beschränken das Recht der Polizeidiener, bisher haben die Polizeidiener und gerade die Polizeidiener, die der Abgeordnete Brentano im Auge hat, die Polizeidiener auf dem Lande das Recht ohne Maß und Ziel ausgeübt, das wir ihnen jetzt beschränken. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, wenn die Grundrechte bestimmen, es darf der

dazu berechnigte Beamte einen auf frischer That betretenen Verbrecher in das Haus verfolgen, so sind auch Polizeidiener darunter begriffen, denn darin besteht ihr Beruf, solche Verbrecher zu verfolgen und festzuhalten.

Lamey: Ich wollte auch hervorheben, daß, wenn wir diese Bestimmung annehmen, wir nicht, wie behauptet worden ist, eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung machen, sondern im Gegentheil, wir beschränken die Diener der öffentlichen Gewalt in viel größerem Umfang, als es seither der Fall gewesen ist, wir beschränken sie auf die gesetzlichen Fälle, von denen, wie bemerkt worden ist, nur einer Bedeutung hat, denn von den dreien, die aufgeführt sind, sind zwei eigentlich gar keine gesetzlichen Fälle, nämlich der erste, wo man einen amtlichen Befehl vorzuzeigen hat, gehört nicht hierher, und der letzte bei Feuers- und Wassersnoth gehört doch wahrhaftig auch nicht hierher, denn ich nehme keinem Menschen das Recht, bei Feuers und Wassersnoth in das Haus seiner Mitmenschen einzudringen. Es wird sich dieses Recht Jedermann nehmen, und es wird auch die Einwohner nicht sehr belästigen, wenn sie bei Feuers- und Wassersnoth von einem Gensdarmen oder Polizeidiener Hülfe erhalten. Es bleibt also der einzige Fall der Ergreifung auf frischer That übrig, und da kann ich Sie versichern, daß unsere Bürgermeister auf dem Lande in höchstem Grade erstaunt seyn werden, wenn sie erfahren, daß Derjenige, dem die ganze Gemeinde nachspringt, nicht in das Haus hinein verfolgt werden darf. Ich glaube, daß eine solche Bestimmung von Niemand gewünscht wird, denn es ist eben eine Nothwendigkeit, daß man den Verbrecher, den man auf frischer That ertappt, eben dort hält, wo er nicht mehr weiter kann. Ein Mißbrauch ist dabei allerdings denkbar, denn man kann in einzelnen Fällen darüber zweifelhaft seyn, was auf frischer That ertappt ist, allein dieser Mißbrauch hat nur zur Folge, daß Derjenige, der ihn begeht, zur Rüge und Strafe gezogen wird, aber der Gebrauch ist nützlich, und wegen des möglichen Mißbrauchs kann der rechtmäßige Gebrauch nicht aufgegeben werden.

Ulrich: Der Abgeordnete Lamey hat Das bemerkt, was ich von den Ortsvorständen sagen wollte, es bleibt mir daher nichts übrig, als den Vorwurf, der den Ortspolizeidienern gemacht wurde, etwas zu bekämpfen. Die Ortspolizeidiener sind nicht überall Personen, denen man darum das Amt überträgt, weil sie sonst den Gemeinden zur Last fallen würden; nein, ich kenne Ortspolizeidiener,

die sich zum Rathschreiber emporgeschwungen haben, dagegen kenne ich auch Ortspolizeidiener, denen der Stand des Rathschreibers zu lästig war, und daher das Amt des Polizeidieners übernommen haben.

Brentano: Es hat die Frage allerdings nur in Beziehung auf den §. 31 Nummer 2 des Gensdarmriegesgesetzes einen factischen Werth, allein ich bin doch durch die Reden, die ich gehört habe, nicht von meiner Ueberzeugung abgekommen, daß die Annahme des zweiten Absatzes eine Erweiterung des Rechts der Polizeidiener wäre, wenn jedoch die Kammer sich nicht entschließen sollte, meinen Antrag anzunehmen, so möchte ich wenigstens wünschen, daß man dem Artikel eine andere Fassung gebe, daß man sage, das gleiche Recht steht den Polizeidienern zu, jedoch nur in den Fällen des §. 31 des Gensdarmriegesgesetzes vom 31. December 1831, denn unter dem Präterit einen Verbrecher zu verfolgen, könnte man in jedes Haus eindringen, man könnte Jemanden aus der Wohnung eines anderen holen, und dadurch das Wohnungsrecht verletzen.

Christ: Eigentlich hat der ganze Artikel 3 gar keinen Werth, man könnte ihn ganz weglassen, denn er bestimmt nichts, sondern ist bloß erzählend, er erzählt nämlich die Fälle, die unserer Gesetzgebung schon zu Grunde liegen. Die Grundrechte nämlich sagen, die Verhaftung oder Haus-suchung kann von denjenigen Beamten vorgenommen werden, welchen dieses Recht durch die Landesgesetzgebung verliehen ist. Nun hat unsere Landesgesetzgebung dieses Recht vielen Personen verliehen, den Zollwächtern, Schutzwächtern, den Offizieren und Gensdarmen, sie hat also den gesetzgebenden Gedanken vollständig erschöpft, und man brauchte also den ganzen §. 3 gar nicht. Die Herren der Regierung haben nur einen Werth deshalb darauf gelegt, daß sie sagen, wir wollen diese Fälle einzeln aufzählen. Diesen Leuten braucht man eigentlich nichts zu sagen, es ist ihre versuchte Schuldigkeit, daß sie die Gesetzgebung kennen, allein die Sache ist von keiner Bedeutung, und so habe ich also gegen diesen Punkt keine Einsprache erhoben. Gegen den andern Punkt, insofern er eine Erweiterung gegen die Grundrechte enthält, nämlich insofern er auch den anderen Polizeidienern, abgesehen von den Gensdarmen, das Recht der Haus-suchung übertragen wollte, habe ich weniger von dem gesetzgebenden Standpunkte aus Einsprache gemacht, als deshalb, weil ich sagte, dieser Gedanke ist den Grundrechten fremd, die Grundrechte nämlich beschränken die Beamten nur auf diese drei Fälle, die dort bezeichnet sind. Ich mußte aber zugeben,

daß die Ausdehnung durch eine gewisse Analogie gerechtfertigt ist, und habe mich endlich damit verständigt. Ich habe jedoch, wie ich nochmals sage, nichts dagegen, wenn man den ganzen Paragraphen streicht, oder man in zweiter Ordnung den Antrag des Abgeordneten Brentano annimmt.

Die Kammer stimmt dem Antrage des Abgeordneten Brentano bei, wornach es im Absatz 2 des Art. 3 heißen soll: „jedoch nur in den Fällen des §. 31 des Gensdarmriegesgesetzes von 1831“ und nimmt mit dieser Aenderung den Art. an.

Die Art. 4 und 5 werden ohne Erinnerung angenommen.

Das Gesetz wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig genehmigt, wie solches in der Beilage Nr. 2 abgedruckt ist.

Präsident: Ich habe der Kammer mitzutheilen, daß die erste Kammer zwei Gesetzentwürfe unverändert angenommen, und uns zurückgeschickt hat, nämlich den Gesetzentwurf über die Abänderungen des Conscriptionsgesetzes, und den Gesetzentwurf, die Steuer-schwurgerichte betreffend.

Brentano: Das Gesetz über Einführung des Geschwornengerichts ist nun mit der ersten Kammer vereinbart, es besteht wenigstens meines Wissens keine Meinungsverschiedenheit mehr, und das Volk erwartet daher, daß dieses Geschwornengesetz so schnell als möglich publizirt werde. Ich möchte daher an den Herrn Justizminister, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, die Bitte richten, das Gesetz sobald als möglich zu publiziren.

Staatsrath v. Stengel: Ich habe bei der Publication des Gesetzes nur das Bedenken, daß, wenn es in dem Regierungsblatt erscheint, es in der gesetzlichen Frist auch wirksam ist, allein in Wirksamkeit kann es natürlich nicht treten, bevor nicht die Gesetze über die Gerichts- und Verwaltungsorganisation gleichfalls in Wirksamkeit treten.

Das ist der einzige Grund, weshalb es noch nicht publizirt ist. Wollte ich es publiziren, so müßte ich noch einen Paragraphen zur Annahme bringen, welcher ausspricht, wann es in Wirksamkeit zu treten hat.

Lamey: Ich kann bei dieser Gelegenheit nur bedauern, daß wir auf meinen frühern Antrag nicht eingegangen sind, nämlich das zur provisorischen Einführung der Schwurgerichte vorgelegte Gesetz zu berathen. Hätten wir jenes Gesetz angenommen, so wären wir in der Lage, das Institut der Geschwornen heute vollständig einzuführen, und es

würde, wie ich damals ausgeführt habe, gar keinen wesentlichen Mißstand mit sich geführt, und eben so wenig Kosten veranlaßt haben.

Brentano: Ich glaube doch, daß das Bedenken des Herrn Justizministers der Publication des Gesetzes nicht im Wege stehen kann. Wir haben ja die Strafprozeßordnung, das Strafgesetz schon mehrere Jahre in dem Regierungsblatt, und es ist deßhalb doch noch nicht in Wirksamkeit getreten. Das Gesetz über die Schwurgerichte ist zwar von beiden Kammern vereinbart, allein es gehört doch zu den Vereinbarungen der beiden Kammern die Sanction des Staatsoberhaupt's, und es könnte nun doch immer noch möglich seyn, daß diese Sanction in der Weise, wie wir das Gesetz berathen haben, nicht ertheilt wird; ist aber die Sanction ertheilt, und die Publication geschehen, so wäre diese Beforgniß gehoben.

Kiefer bemerkt, daß man mit Befremden auswärts die Nichtverkündung ansehe.

Staatsrath v. Stengel: Das muß ich doch widersprechen, daß man das auswärts mit Befremden hat ansehen können, denn dieses Gesetz ist noch keine 3 oder 4 Tage an uns zurückgekommen.

Kiefer: Widersprechen ist leicht, ich will aber dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums einen Brief vorzeigen.

Kapp bestätigt die Behauptung des Abgeordneten Kiefer.

Christ: Ich bin über die Frage nicht spruchreif, was zu machen sei, ich wünsche nämlich sobald als möglich die Verkündung des Gesetzes, allein ich muß anerkennen, daß dieses Gesetz mit anderen Gesetzen in der Art in Verbindung steht, daß die Wirksamkeit desselben zur Zeit noch unmöglich ist; ich behalte mir vor, in einer der nächsten Sitzungen diese Frage besonders anzuregen und einen Antrag zu stellen.

Mez: Ich erlaube mir, in diesem Betreff zu bemerken, daß man es in der Gegend, in der ich wohne, längst bedauert hat, daß das Gesetz über die Geschworenen nicht früher zur Berathung und Beschlußnahme kam, und zwar aus dem Grunde, damit auch für die Aburtheilungen, welche nächstens in Freiburg stattzufinden haben, Geschworne auf dem ordentlichen Wege hätten gewählt werden können. Es liegt klar am Tage, daß eben doch zu den Geschwornen, wie sie für die Aburtheilung in Freiburg gewählt werden könnten, nicht das große Vertrauen Statt finden kann, wie zu den Geschwornen, welche gewählt werden nach dem

Gesetz, das wir angenommen haben, und ich will es anderen Mitgliedern dieses Hauses anheimgeben, ob und welche Aenderungen in diesem Betreff etwa noch getroffen werden könnten.

Reichenbach: Ich will nur bestätigen, was der Abgeordnete Mez gesagt hat. Ich bin sogar angegangen worden, die Regierung dahin zu interpelliren, ob sie nicht gewillt sey, die Aburtheilung der gegenwärtig wegen Hochverraths Angeeschuldigten so lange zu sistiren, bis die Geschwornen nach dem neuen Gesetze gewählt werden können. Man hat das aus dem einfachen Grunde verlangt, weil bekanntlich nach dem frühern Gesetze die Geschwornen nicht von dem Volk, sondern von den Beamten gewählt werden, und das hat eben eine Mißstimmung hervorgerufen, wenigstens in der Gegend, wo ich wohne.

Ich will der Regierung überlassen, ob sie darauf eingehen will, die Aburtheilung so lange zu sistiren, bis die Geschwornen nach dem neuen Gesetze gewählt werden können.

Staatsrath v. Stengel: Darauf können wir durchaus nicht eingehen; wir sind froh, wenn diese Sache einmal zur Erledigung kommt. Wollte man auf den Vorschlag eingehen, was wir übrigens nur mit Zustimmung der beiden Kammern könnten, so würde eben diese Sache, die doch endlich einmal zu einem Ende kommen soll, noch auf viele Monate, vielleicht ein viertel oder halbes Jahr hinausgeschoben, was Niemand wünschen kann.

Damit wird der Gegenstand verlassen, und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident.

L. Keller.

Der Secretär.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 145. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staatsanwälte und Polizeibehörden sind gehalten,

Leben, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46—48. 51. der Strafprozeßordnung) im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

Art. 2.

Richterliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle (§. 184 der Strafprozeßordnung) sind schriftlich unter Beifügung der Gründe zu erlassen. Sie müssen der betreffenden Person im Augenblicke der Festnehmung oder Verhaftung, oder längstens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, wo sie dem Richter überliefert wurde, zugestellt werden.

Art. 3.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Als schweres peinliches Verbrechen gilt dasjenige, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung, namentlich in den §§. 174, 175, 176 sind aufgehoben.

Art. 4.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Öffentliche Beamte, welche Jemanden widerrechtlich in Haft nehmen, oder seine Haft widerrechtlich verlängern, sind verpflichtet, dem Verletzten eine nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzende Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung Zahlung verlangen.

Unterblieb die rechtzeitige Beiladung, so ist die Staatskasse nur unter den Voraussetzungen des §. 113 der bürgerlichen Prozeßordnung zu zahlen gehalten.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen, so wie der Titel XIV. der Strafprozeßordnung, soweit er durch solche nicht abgeändert ist, und mit Ausnahme der §§ 185 und 192, treten sofort in Wirksamkeit.

Die Verhaftung und deren Wiederaufhebung erkennt der untersuchende Richter, doch wird die Freilassung des Verhafteten, so lange nicht die Strafprozeßordnung im Allgemeinen in Wirksamkeit tritt, in den Fällen des §. 177. Absatz 2 der Strafprozeßordnung und die Verfallenerklärung der Versicherungssumme (§. 178 der Strafprozeßordnung) durch eine aus drei Richtern bestehende Abtheilung des Hofgerichts unverweilt verfügt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 9. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

L. Keller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

M. Huber.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 145. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Richter, welcher eine Haussuchung vornimmt, muß Demjenigen, bei welchem sie vorgenommen wird, oder seinem gesetzlichen Stellvertreter (§. 119 der Strafprozeßordnung) die Gründe dieser Maßregel (§. 117 der Strafprozeßordnung) sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftlich zustellen.

Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt (§. 41 Nr. 4

und §. 124 der Strafprozeßordnung) oder sein Stellvertreter (§§. 50, 51 der Strafprozeßordnung) die Haus-suchung vornimmt.

Art. 2.

Wird die Haus-suchung von dem Richter einem Bürgermeister, Polizeibeamten oder Protokollführer aufgetragen (§. 118 der Strafprozeßordnung), so ist der Beauftragte gehalten, den schriftlichen, mit den Gründen versehenen richterlichen Befehl derjenigen Person, bei welcher die Haus-suchung vorgenommen wird, oder ihrem gesetzlichen Stellvertreter sofort, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Art. 3.

Haus-suchungen, welche zum Schutze der Abgabenerhebung oder des Waldeigentums andern öffentlichen Beamten gestattet sind, werden nach Vorschrift der hierüber bestehenden besonderen Gesetze vorgenommen.

Desgleichen steht den Gensdarmen, Polizeidienern und andern Dienern der öffentlichen Gewalt das Recht zu, jedoch nur in den Fällen des §. 31 des Gensdarmereigesetzes vom 31. December 1831, Häuser und andere Räume, in welche sich verfolgte Verbrecher geflüchtet haben, zu durchsuchen.

Art. 4.

Bei einer Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere (§. 121 der Strafprozeßordnung) muß der Richter

gleichfalls Demjenigen, dessen Papiere mit Beschlagnahme belegt oder durchsucht werden, von den Gründen dieser Maßregel sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung Kenntniß geben.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen und der Titel XI. der Strafprozeßordnung, soweit er durch dieselben nicht abgeändert ist, treten sofort in Wirksamkeit.

Wo die Strafprozeßordnung die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts verlangt (§§. 123, 126), da wird solche bis zur Einführung dieses Gesetzbuches von einer aus drei Richtern bestehenden Abtheilung des Hofgerichts gegeben.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 9. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vizepräsident:

L. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

M. Huber.